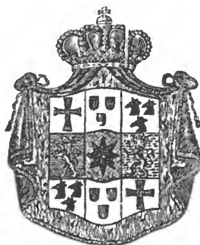
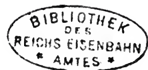




Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter
vom
Jahre 1899.

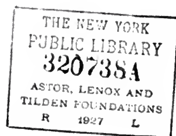
Nro. 1 — 29.





Neunundachtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen,
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.



Chronologische Uebersicht.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 29, Seite 247 muß es unter I b heißen: „folgender" statt „folgende".

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungs-Blatte
vom Jahre 1899.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. G. = Gesetz. K. G. = Kirchengesetz. P. V. = Polizei-Verordnung. V. = Verordnung.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dienstag den 24. Januar **1899.**

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869 (Regierungsblatt Seite 3).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Der Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. Januar 1869 (Regierungsblatt Seite 3) erhält als Absatz 2 und 3 folgende Zusätze:

Die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, sowie der Kali- und Magnesiasalze steht im Gebiete des Fürstenthums Pyrmont fortan nur dem Staate und Demjenigen zu, welchem die Befugniß hierzu vom Staate eingeräumt wird.

Die Vorschriften des Berggesetzes über das Muthen und Verleihen bleiben für den auf Grund vorstehender Bestimmung (Absatz 2) zu eröffnenden Bergbau außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Sonnabend den 28. Januar 1899.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der 4prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe.

Diejenigen Schuldverschreibungen der vorstehend bezeichneten Staatsanleihe, welche in Folge meiner Bekanntmachung vom 24. Dezember 1898 — Reg.-Bl. Nr. 19 von 1898 — mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrags eingereicht und mit dem Vermerk „Angemeldet zur baaren Zurückzahlung gemäß Gesetz vom 5. Dezember 1898" versehen worden sind, werden auf Grund des §. 1 des oben genannten Gesetzes zur baaren Rückzahlung am 1. Mai 1899 hiermit gekündigt.

Die Auszahlung des Nennwerthes der gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. Mai d. Js. ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen **bei der Staatsschulden-Verwaltung zu Arolsen.** Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen hört mit dem 30. April d. Js. auf; für die Zeit bis zu diesem Tage werden Stückzinsen vergütet. Der Geldbetrag fehlender Zinsscheine wird an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Die Zahlung kann auf Verlangen auch durch Vermittelung der Post erfolgen und geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Bei Zusendung durch die Post dient der Postschein als Quittung.

Arolsen, den 24. Januar 1899.

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 21. Februar **1899.**

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 31. Januar 1873 (Regierungsblatt Seite 22).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Der dritte Absatz des in der Ueberschrift genannten Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Betrag der zu erhebenden Geldmittel darf drei und ein halbes Prozent der direkten Staatssteuern, im Höchstbetrage jedoch die Summe von Dreizehntausend Zweihundert und Fünfzig Mark, in einem Jahre in keinem Falle übersteigen. Für den Fall, daß ein diesen Prozentsatz übersteigender Betrag gefordert wird, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Landtages.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Gesetz,
betreffend die Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Dem nachstehend abgedruckten Kirchengesetze über die Errichtung von Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche wird hinsichtlich des in den §§. 4 und 5 daselbst in Anspruch genommenen kirchlichen Besteuerungsrechtes die staatliche Genehmigung unter folgender Bedingung hiermit ertheilt:

Ein Beschluß des Kirchenvorstandes über die Besteuerung der Mitglieder der Kirchengemeinde kann erst dann vollstreckt werden, wenn er von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden ist. Zu diesem Zwecke ist die von dem Kirchenvorstande aufgestellte Umlagerolle dem Kreisamtmann einzureichen, welcher dieselbe insbesondere rücksichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Richtigkeit prüft und eventuell für exekutorisch erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß den 9. Januar 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler. Grf. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Kirchengesetz,

betreffend die Errichtung von Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen usw. verordnen hiermit nach erfolgter Zustimmung der Landessynode:

§. 1.

Für jede selbstständige Kirchengemeinde (Einzel- oder Gesammt-Gemeinde) kann eine Pfarrkasse mit dem rechtlichen Sitze am Wohnorte des Pfarrers zum Zwecke der Vereinnahmung der Pfarreinkünfte und der Auszahlung derselben an die Bezugsberechtigten errichtet werden.

§. 2.

Die Errichtung der Pfarrkasse erfolgt durch einen Beschluß des Kirchenvorstandes, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung des Inhabers der Pfarrstelle, in Vacanzfällen seines gesetzlichen Vertreters, erforderlich ist.

§. 3.

Gesetzlicher Vertreter und Verwalter der Pfarrkasse ist der Kirchenvorstand. Dieser bestellt einen Pfarrkassenrechner, welchem eine angemessene Vergütung gewährt werden kann.

§. 4.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Pfarrkasse werden in Ermangelung anderweiter Mittel von den Mitgliedern der Kirchengemeinde durch gleiche procentuale Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht.

§. 5.

Der Kirchenvorstand ist mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums berechtigt, zu Zwecken der Pfarrkasse, insbesondere um die rechtzeitige Zahlung des Gehalts an den Pfarrer zu ermöglichen, Darlehne aufzunehmen. Für die Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Darlehne erforderlichen Beträge gelten die Vorschriften des §. 4.

§. 6.

Es bleibt dem Kirchenvorstande mit Zustimmung des Inhabers der Pfarrstelle, in Vacanzfällen seines gesetzlichen Vertreters, überlassen, anderweite Maßregeln zur Erreichung der im §. 1 gedachten Zwecke der Pfarrkasse, z. B. durch Vertrag mit der politischen Gemeinde, zu treffen.

§. 7.

Alle gemäß der §§. 2 und 6 dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums, ebenso die Verträge mit dem Pfarrkassenrechner und Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Wiederaufhebung der Pfarrkasse. Auch Prozesse darf die Pfarrkassenverwaltung als Klägerin und Beklagte nur mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums führen.

Im Uebrigen erfolgt die gesammte Verwaltung der Pfarrkasse unter Aufsicht des Fürstlichen Konsistoriums, welches namentlich auch an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt, wenn dieser sich weigern sollte, die erforderlichen Mittel rechtzeitig zu bewilligen oder erheben zu lassen.

§. 8.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Fürstliche Verordnung bestimmt.

Gegebrn Arolsen, den 14. Februar 1899.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 14. März **1899.**

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters vom 20. Juli 1853.

— Regierungsblatt Seite 69. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Der §. 5 des obigen Gesetzes und das einige Bestimmungen dieses Paragraphen abändernde Gesetz vom 3. Januar 1879 — Regierungsblatt Seite 1 — werden aufgehoben.

§. 2.

Für jede in der Mutterrolle fortgeschriebene Parzelle ist eine Gebühr von 20 Pfennig an die Staatskasse zu zahlen.

Für die Fortschreibungs-Vermessungen erläßt der Landesdirektor einen neuen Tarif. Von den danach zu zahlenden Gebühren stehen zwei Drittheile den Fortschreibungsbeamten zu, während ein Drittheil zur Staatskasse fließt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 19. Dezember 1898.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Grf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1898 wird behufs Berechnung der Gebühren für die zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen von den Fortschreibungsbeamten auszuführenden Vermessungsarbeiten nachstehender

Gebührentarif

erlassen.

Vorbemerkungen.

1. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Theil der Gebühren zum Ansatze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesammtbetrage zu berechnen.

2. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Ueberschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung, an Ort und Stelle.	
	Artikel I.	
1	I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen Eigenthumswechsel (Theilung Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:	
2	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalt von	
3	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5	„ 10 „ „ „ 20 „	4,00
6	„ 20 „ „ „ 50 „	5,00
7	„ 50 „ „ „ 100 „	6,00
8	„ 1 „ „ „ 2 Hektar	7,00
9	„ 2 „ „ „ 4 „	8,00
10	„ 4 „ „ „ 6 „	9,00
11	„ 6 „ „ „ 8 „	10,00
12	„ 8 „ „ „ 10 „	11,00
13	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt, jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle eintreten lassen, wenn besondere Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.	
15	Die Gebühren unter lfd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werthe von nicht mehr als 200 Mark.	
16	Bei höherem Werthe werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werthe von mehr als Mark bis einschließlich Mark	
17	200 . . . . 1000 zwölf Zehntel	
18	1000 . . . . 4000 sechszehn Zehntel	
19	4000 . . . . 10000 zweiundzwanzig Zehntel	
20	10000 . . . . dreißig Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14.	
21	Für Besitzstücke im Werthe von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 berechnet.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
22	Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Werth abgezweigt, so sind für die vermessenen Besitzstücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen.	
23	Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigenthümer verbleibende Restbesitzstück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einem im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Theil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigenthümer Verbleibende als Restbesitzstück.	
24	Ist von einem Stammstücke nur ein Restbesitzstück dem bisherigen Eigenthümer verblieben und ergiebt sich dafür nach Flächeninhalt und Werth eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbesitzstück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Werthes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
25	Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werthe des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Werthansatz erfolgt durch den Fortschreibungsbeamten nach dem bei der Vermessung zu ermittelnden Kaufwerthe der Grundstücke. Der Werth der mit abzuzweigenden Gebäude bleibt außer Ansatz.	
26	Als Besitzstück gilt die vom Eigenthums- oder Gemeindegrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, Chausseen und Straßen in Ortslagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
27	Findet die Naturaltheilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesammtbetrage der Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 „ 30 „ „ acht „ c) 31 „ 40 „ „ sieben „ d) 41 und mehr „ „ sechs „ anzusetzen.	
28	Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 findet auch bei anderen Grundstückstheilungen statt, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.	
29	II. Bei den außer Verbindung mit Grundstückstheilungen stattfindenden **Grenzveränderungen** durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:	
30	1. für jedes veränderte Besitzstück	1,00
31	2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie	6,00
32	3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter	2,00
	Artikel 2.	
33	I. Für die Aufmessung einer Hoflage (Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten) sind anzusetzen	2,00
34	Erfolgt die Aufmessung der Hoflagen gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen desselben Besitzstücks, so wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
35	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
36	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn . .	3,00
37	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
38	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
39	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
40	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
41	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angesetzt:	
42	für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	1,00
43	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt —	0,20
	Artikel 3.	
44	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Theilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
45	Das Gleiche gilt bei Erbtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämmtlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigenthum übergeben werden sollen.	
46	Die Gebühreu im Artikel 2 unter lfd. Nr. 43 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
47	Die Absplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiguren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 4.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 und 2 bilden die Vergütung:	
48	a) für die angefertigten Auszüge aus den Gemarkungskarten und deren Ergänzungen;	
49	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigenthumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten;	
50	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
51	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräthe u. s. w.	
	Artikel 5.	
52	Für die auf den Antrag der Betheiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen, wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Ur-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	maßen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von	
53	a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde; b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde zu Grunde zu legen ist.	
	Artikel 6.	
54	Muß wegen nicht in der Person des Fortschreibungsbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Theil der Gebühren in Ansatz zu bringen. Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.	
	Artikel 7.	
55	Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.	

Arolsen, den 2. März 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 28. März 1899.

Gesetz,
betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 29. April 1854.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Die nach §. 21 des Jagdpolizeigesetzes vom 29. April 1854 — Regierungsblatt Seite 97 — für einen auf ein Jahr gültigen Waffenschein zu entrichtende Gebühr von 1 Thaler 10 Silbergroschen wird auf 10 Mark erhöht. Jedoch kann Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Waffenschein (Tageswaffenschein) gegen eine Gebühr von 3 Mark ausgestellt werden.

Artikel 2.

An die Stelle des §. 23 des Jagdpolizeigesetzes treten folgende Bestimmungen:

§. 23.

Die auf Grund des §. 23 des in den Fürstenthümern eingeführten Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 — Regierungsblatt von 1879 Seite 99 — beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Fürstlichen Forstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, erhalten den Waffenschein unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit ist auf den Waffenscheinen zu vermerken. Ein unentgeltlich ertheilter Waffenschein genügt aber nicht, um die Jagd auf eigenem Grund und Boden oder auf einem von dem Waffenscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes gepachteten Jagdgebiete auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 28. Dezember 1898.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Grf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Sporteln für die Erlaubniß zur Versicherung in auswärtigen Feuerversicherungsanstalten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger Artikel.

Die nach No. 5 im fünften Abschnitt des Gesetzes vom 2. Juni 1854 — Regierungsblatt Seite 120 — und dem Gesetze vom 21. November 1860 — Regierungsblatt Seite 104 — für die Erlaubniß zur Versicherung in auswärtigen Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Sporteln werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. Februar 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 18. April 1899.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen.

Zu Mitgliedern der im §. 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 — Regierungsblatt von 1876, Seite 10 — bezeichneten Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen habe ich an Stelle der inzwischen ausgeschiedenen bisherigen Mitglieder, nämlich

1. des Apothekers Lienig zu Arolsen
   den Apotheker Dr. Rudert zu Arolsen
2. des Apothekers Alberts zu Mengeringhausen
   den Apotheker Rade zu Corbach

ernannt.

Arolsen, den 11. April 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 23. Mai 1899.

Verordnung,
die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Verordnungen betreffend die Prüfung der Candidaten der Theologie vom 10. September 1853, 17. August 1872 und 25. December 1895 werden aufgehoben.

§. 2.

Die Prüfungsbehörde für die Candidaten der Theologie besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des engern Consistoriums,
2. den Mitgliedern des weiteren Consistoriums,
3. einem durch letzteres zu berufenden Mitgliede einer deutschen evangelischen theologischen Facultät und
4. dem gemäß dem letzten Absatz des §. 50 der Synodalordnung vom 18. Februar bezw. 29. August 1873 gewählten geistlichen Mitgliede des Synodalausschusses.

Außer dem unter No. 4 bezeichneten Mitgliede der Prüfungscommission bezw. dessen gemäß §. 48 Absatz 2 der Synodalordnung gewählten Stellvertreter sollen an jeder Prüfung mindestens 4 Mitglieder der Prüfungscommission Theil nehmen. Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des engern Consistoriums; bei dessen Verhinderung ein Mitglied desselben und zwar zunächst das in diesem Amte dienstälteste.

§. 3.

Es findet eine „erste" und eine „zweite" Prüfung statt.

§. 4.

Zu den Prüfungen werden in der Regel nur Waldeckische Staatsangehörige, ausnahmsweise aber auch nach Ermessen des Consistoriums und mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Angehörige eines andern Staates zugelassen.

§. 5.

Wer zu einer Prüfung zugelassen werden soll, muß auf einer deutschen Universität mindestens während 3 Jahren evangelische Theologie studiert haben.

Das Militärdienstjahr wird auf die dreijährige Studienzeit nicht angerechnet.

Wird das hebräische Examen auf der Universität nachgeholt, so setzt die Zulassung zu den theologischen Prüfungen ferner voraus, daß nach Schluß desjenigen Semesters, in welchem die Nachholung des hebräischen Examens stattgefunden hat, dem Studium der evangelischen Theologie mindestens noch 5 Semester auf einer deutschen Hochschule gewidmet sind. Auch in diese 5 Semester wird das Militärdienstjahr nicht eingerechnet.

Aus besondern Gründen kann das Consistorium in Einzelfällen Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen gestatten.

§. 6.

Prüfungen werden in der Regel im Frühjahr und im Herbst vorgenommen.

Wer sich einer Prüfung unterziehen will, hat dem Consistorium sein Gesuch spätestens am 1. Februar bezw. 1. Juli vor dem gewünschten Prüfungstermine einzureichen.

Die Einreichung geschieht durch Vermittlung des für den Candidaten zuständigen Superintendenten. (Siehe §. 1 der Verordnung vom 10. Januar 1854 die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betr. und Artikel 1 der einige Abänderungen derselben betreffenden Verordnung vom 19. März 1898).

§. 7.

Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind beizufügen:

1. ein Geburts- und Taufschein;
2. ein Lebenslauf, welcher in deutscher Sprache verfaßt, mit Datum und Unterschrift versehen sein und namentlich genaue Angaben:
   a. des Vor- und Zunamens, des Standes oder Gewerbes und des Wohnortes der Eltern des Prüflings,
   b. über die vor der Universität von ihm besuchten höhern Schulen und die auf jeder zugebrachten Zeitabschnitte,
   c. über Ort, Anfang und Dauer seiner akademischen Studien,

   enthalten muß;
3. das Reifezeugniß von einem deutschen humanistischen Gymnasium, eventl. auch das Zeugniß über die nachgeholte Prüfung im Hebräischen;
4. die akademischen Abgangs- und Sittenzeugnisse, sowie ein Verzeichniß der während der Universitätszeit gehörten Vorlesungen;
5. das Zeugniß eines Geistlichen über Kirchenbesuch und Theilnahme am heiligen Abendmahle während der Studienzeit und des letzten Aufenthalts;
6. das Zeugniß über das Militärverhältniß.

§. 8.

Dem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die erste Prüfung,
2. ein Zeugniß darüber, daß der Candidat einen mindestens 6 wöchigen Cursus auf einem evangelischen Schullehrerseminar mit Erfolg durchgemacht hat,
3. ein Zeugniß über das Militärverhältniß,
4. ein von dem zuständigen Superintendenten ausgestelltes genügendes Zeugniß über die wissenschaftliche Fortbildung, die kirchlich praktischen Uebungen, den Kirchenbesuch, den sittlichen Wandel des Candidaten und seine Theilnahme am heiligen Abendmahl.

§. 9.

Ueber die Zulassung entscheidet das Consistorium unter Berücksichtigung des nach §§. 7 und 8 einzureichenden Materials.

§. 10.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung liegt ein Zwischenraum von mindestens 2 Jahren. Das Consistorium kann denselben im Einzelfalle aus besonderen Gründen verlängern.

In der Zeit nach der ersten oder zweiten Prüfung kann der Candidat seitens des Consistoriums zwecks Förderung seiner praktischen Ausbildung bis zu 2 Jahren Geistlichen der Landeskirche zur Beschäftigung im Pfarrdienste überwiesen werden.

Zur ersten Prüfung hat sich der zu Prüfende spätestens binnen Jahresfrist nach Vollendung des Universitätsstudiums zu melden; zur zweiten Prüfung spätestens binnen 4 Jahren nach der ersten.

Das Consistorium kann im Einzelfalle aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestatten.

§. 11.

Geprüft wird schriftlich und mündlich.

§. 12.

Grundlagen der schriftlichen Prüfung sind:

1. eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der Theologie,
2. eine Predigt,
3. eine Katechese,
4. Clausurarbeiten über Themata aus dem Gebiete der Exegese und der systematischen Theologie, und bei der **zweiten Prüfung** auch über ein Thema aus der praktischen Theologie.

   Die in den schriftlichen Arbeiten zu behandelnden Gegenstände bestimmt das Consistorium. Ebenso die Frist zur Einreichung der unter No. 1, 2, 3 erwähnten Arbeiten, welche in der Regel auf 6 Wochen bemessen werden soll.

   Ungenügend entschuldigte Verspätung einer Arbeit hat deren gänzliche Zurückweisung und Ausschluß des Prüflings von dem bestimmten Prüfungstermine zur Folge.

   Den Empfang und Empfangstag eines jeden Themas hat der Prüfling unverzüglich anzuzeigen.

   Diese Anzeigen und die Einlieferung der Arbeiten geschehen unmittelbar an das Consistorium.

§. 13.

Bei den im §. 12 No. 1, 2, 3 gedachten Arbeiten ist der Gebrauch von litterarischen Hülfsmitteln gestattet, der einer lebenden Hülfe aber untersagt.

Der Prüfling hat bei Einsendung der Arbeiten die von ihm benutzten litterarischen Hülfsmittel namhaft zu machen, und zugleich die feierliche Versicherung abzugeben, daß er sich keiner anderen als der angegebenen Hülfsmittel bedient, auch den Beistand anderer Personen nicht benutzt hat. Bei den Clausurarbeiten werden als Hülfsmittel nur die heiligen Schriften in der Ursprache, Luthers Bibelübersetzung, eine biblische Concordanz und die symbolischen Bücher gestattet.

Der Gebrauch anderer Hülfsmittel ist untersagt. Uebertretung vorstehender Verbote bewirkt Ausschluß von der diesmaligen Prüfung und Ungültigkeit sämmtlicher für dieselbe gefertigter schriftlicher Arbeiten. Bei ungenügender Leistung in den schriftlichen Arbeiten oder in einer oder einigen derselben kann der Prüfling von dem weitern Examen für dies Mal zurückgewiesen werden.

§. 14.

Der Ort, wo Predigt und Katechisation zu halten sind, wird von dem Consistorium bestimmt.

§. 15.

Die mündliche Prüfung betrifft

I. im ersten Examen:

1. Geschichte der Philosophie und Religionsphilosophie,
2. Einleitung in das Alte Testament } nebst Bibelkunde,
3. Einleitung in das Neue Testament } nebst Bibelkunde,
4. Exegese des Alten Testaments } nebst biblischer Theologie,
5. Exegese des Neuen Testaments } nebst biblischer Theologie,
6. Kirchen- und Dogmengeschichte;
7. Dogmatik und Symbolik,
8. Ethik,
9. praktische Theologie (Homiletik, Katechetik und Liturgik) nach der geschichtlichen Seite.

II. im zweiten Examen:

1. Exegese des Alten Testaments } nebst biblischer Theologie,
2. Exegese des Neuen Testaments } nebst biblischer Theologie,
3. Bibelkunde,
4. Kirchen- und Dogmengeschichte,
5. Dogmatik und Symbolik,
6. Ethik,
7. praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoraltheologie).
8. Pädagogik (Grundzüge derselben),
9. Gemeines und Waldeckisches Kirchenrecht.

§. 16.

Die Befähigung des Prüflings wird nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung beurtheilt. Am Schlusse der letztern wird dem Geprüften eröffnet, ob er bestanden hat und bei Bejahung dieser Frage zugleich mit welchem Prädicate. Zulässig sind nur die Prädicate: „Sehr gut;" „Gut;" „Befriedigend;" „Bestanden." Theilweises Bestehen der Prüfung ist ausgeschlossen.

§. 17.

Ueber die Verhandlungen bei der Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, auf Grund dessen das dem Geprüften, welcher bestanden hat, zu ertheilende schriftliche Prüfungszeugniß ausgestellt wird.

§. 18.

Wer im ersten oder zweiten Examen für dies Mal von der Prüfung ausgeschlossen oder von der weitern Prüfung zurückgewiesen ist (§. 13) oder die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach einem Jahre, muß aber mindestens nach 2 Jahren um anderweite Zulassung einkommen.

Wer zum zweiten Male nicht besteht, oder zum zweiten Male ausgeschlossen oder zurückgewiesen ist, wird fernerhin überhaupt nicht mehr zugelassen. Ausnahmen können in Einzelfällen aus besonderen Gründen durch das Consistorium gestattet werden.

§. 19.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Juni 1899 in Kraft.

Arolsen, den 14. März 1899.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 30. Mai 1899.

Verordnung,

wegen Inkrafttretens des Kirchengesetzes vom 14. Februar 1899 betreffend die Errichtung von Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche, (Regierungs-Blatt Seite 7.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen &c. &c. verordnen hiermit, was folgt:

Einziger Artikel.

Das in der Ueberschrift bezeichnete Kirchengesetz vom 14. Februar 1899 tritt mit dem 15. Mai 1899 in Kraft.

Gegeben Arolsen, den 9. Mai 1899.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Bekanntmachung,

betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe auf 3½ Prozent.

Alle diejenigen Inhaber von Schuldverschreibungen der Waldeck-Pyrmonter 4prozentigen Staatsanleihe, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1898 (Reg.-Bl. S. 79) die Umwandlung von 4% auf 3½% angenommen haben, werden hiermit aufgefordert, die gedachten Schuldverschreibungen im Laufe des Monats Juni zur Abstempelung an die Staats-Schuldenverwaltung zu Arolsen einzureichen. Den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und die noch nicht fälligen Zinsscheine Nr. 14 bis Nr. 20 beizufügen. Es werden dafür neue auf 3½% lautende Zinsscheine zurückgegeben werden. Der am 1. Juli 1899 fällig werdende Zinsschein Nr. 13 sowie alle früher fällig gewordenen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß derselben beizulegen, in welchem die einzelnen Stücke nach ihrem Nennwerthe, den Littern und Nummern geordnet aufzuführen sind.

Die Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen sind in derselben Weise zu ordnen.

Sofern einzelne der mitvorzulegenden Zinsscheine fehlen sollten, ist dies in dem Verzeichniß zu vermerken, ebenso das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

Für Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung nicht erforderlich.

Arolsen, den 27. Mai 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 4. Juli **1899.**

Bekanntmachung,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken.

Der §. 9 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896, — Regierungsblatt Seite 97 — erhält folgenden Zusatz:

„Schachteln, welche äußerlich anzuwendende Mittel enthalten, sind mit einer Signatur von rother Grundfarbe zu versehen."

Arolsen, den 28. Juni 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken.

Hinter den Absatz 3 des §. 23 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 26. Mai 1896 — Regierungsblatt Seite 65 — wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Jede ärztliche Verordnung ist auf dem Arzneibehältniß abschriftlich zu vermerken."

Arolsen, den 28. Juni 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 18. Juli 1899.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. März d. Js. — Regierungsblatt Seite 9 — wird zur Kenntniß gebracht, daß das bisher als Abtheilung der Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg betriebene bakteriologische Laboratorium für Herstellung von Diphtherieserum unter der Firma

„Serum-Laboratorium Ruete-Enoch"

selbstständig geworden ist und daß die Etiketten der von diesem Laboratorium in den Verkehr gebrachten Fläschchen mit Diphtherie-Heilserum in Zukunft diese Firma tragen werden.

Arolsen, den 6. Juli 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 8. August 1899.

Bekanntmachung,
betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage.

Mit dem bevorstehenden Ablaufe der dreijährigen Wahlperiode, für welche in den allgemeinen Wahlterminen am 3. bezw. 24. September 1896 die Wahlmänner zur Wahl der Landtagsabgeordneten bezw. von diesen die Landtagsabgeordneten gewählt wurden, wird eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner sowie der Landtagsabgeordneten erforderlich. Zur Wahl der Wahlmänner für die nächste dreijährige Wahlperiode wird daher auf

Montag den 4. September d. Js.

und zur Wahl der Landtagsabgeordneten auf

Montag den 25. September d. Js.

hiermit Termin bestimmt.

Die zur Vollziehung dieser Wahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden rechtzeitig zu treffen und hiernächst zu den festgesetzten Terminen die Wahlen zu veranlassen.

Arolsen, den 1. August 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 29. August 1899.

Verordnung,

betreffend einige Abänderungen der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1853, die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung und nach Zustimmung der Mehrheit der Theilnehmer an der in der Ueberschrift bezeichneten Anstalt wird hierdurch verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§. 7 der in der Ueberschrift bezeichneten Bekanntmachung erhält folgenden Schlußsatz:

Soweit es die laufenden Einnahmen gestatten, darf sie aber auch in mehr als drei Quiescirungsfällen gewährt werden.

Artikel 2.

Hinter §. 7 der vorerwähnten Bekanntmachung wird eingeschoben:

§. 7 a.

Unterstützungen dürfen auch dann gewährt werden, wenn ein Geistlicher nicht quiescirt, das heißt pensionirt oder dauernd mit einem Vicar versehen ist (sieh Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 1898, betr. einige Aenderungen der Verordnung vom 4. März 1854 u. s. w.), sondern nur zeitweilig, insbesondere zum Beispiel wegen vorübergehender Krankheit vertreten werden muß. Diese Unterstützungen dürfen täglich 6 Mark nicht übersteigen und nur gewährt werden, solange es aus den laufenden Einnahmen der Anstalt geschehen kann. Bezüglich der Ansprüche des Vertreters an den Vertretenen und bezüglich der Verpflichtung, Vertretungen zu übernehmen, wird hierdurch nichts geändert.

Arolsen, den 10. Mai 1899.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 5. September 1899.

Bekanntmachung,

betreffend die Statuten und Wahlordnungen für die Handwerkskammern zu Cassel und Hannover.

Gemäß §. 103 m der Reichs-Gewerbeordnung werden die obenerwähnten Statuten und Wahlordnungen nachstehend veröffentlicht.

Arolsen, den 22. August 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern,
Präsident.

Auf Grund von §. 103 m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Hannover das nachfolgende Statut:

§. 1.

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Hannover

ihr Sitz ist Hannover, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Hannover, den Kreis Rinteln und das Fürstenthum Pyrmont.

§. 2.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 5 Zuzuwählenden — beträgt 36.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen . . . . 40 Pf. „ „ „

b) für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort . . . . 3 Mark für den Tag,
„ „ außerhalb des Wohnorts 6 Mark „ „ „

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden. Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des §. 94 b der Gew.-O. seines Amts enthoben.

§. 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

§. 5.

Zuwahl von Mitgliedern.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 7 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

§. 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest. Zuziehung von Sachverständigen.

§. 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob: Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten.
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 der Gew.-O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 der Gew.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§. 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namem Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§. 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten: Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§. 5),
3. die Feststellung des Haushaltplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129 a Abs. 3 der Gew.-O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§. 131 b Abs. 2 der Gew.-O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 der Gew.-O.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§. 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

§. 11.

Vorstand. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§. 12.

Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§. 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 16.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§. 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§. 19.

Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§. 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 21.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein. Sekretär.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§. 22.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden. Sitzungen.

§. 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§. 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§. 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

§. 29.

Ausschüsse im Allgemeinen.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§. 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§. 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 32.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

Ständige Ausschüsse.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 der Gew.-O.,
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130 a Abs. 2 der Gew.-O.),
d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 der Gew.-O.),
f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129 a Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§. 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§. 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei

von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§. 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§. 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

§. 37.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 10 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach §. 4. Gesellenausschuß.

§. 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach §. 103 a Abs. 3 Ziffer 2 der Gew.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§. 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§. 40.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§. 41.

Der Gesllenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung uud Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§. 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Er-

gebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§. 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

§. 44.

Beauftragte.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

§. 45.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§. 46.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 der Gew.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Besitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 103 b der Gewerbeordnung entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132 a der Gew.-O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131 b Abs. 3 der Gew.-O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 46).

Die Beisitzer der in §. 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§. 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§. 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§. 33).

§. 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

§. 52.

Ordnungsstrafen.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden (im Fürstenthum Pyrmont: der Kreisamtmann) setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden (im Fürstenthum Pyrmont: an den Landesdirektor in Arolsen) statt. Diese entscheiden endgültig.

§. 53.

Kommissar.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands, und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§. 54.

Haushalt.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§. 55.

Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung

zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89 a der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

§. 57.

Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Hannover und in dem Waldeckischen Regierungsblatt zu erlassen.

§. 58.

Aufsicht. Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungs-Präsident in Hannover.

§. 59.

Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin den 17. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Wahlordnung
für die
Handwerkskammer zu Hannover
und ihren Gesellenausschuß.

§. 1.

Wahl der Kammermitglieder. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerker-Innungen (§. 103 a Abs. 3 Ziffer 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§. 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§. 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im §. 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens 3 Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§. 129, 129 a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897.)

§. 3.

Von den 36 Mitgliedern der Handwerkskammer (§. 2 des Statuts) werden 29 durch die Handwerker-Innungen und 7 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 4.

Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andrerseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§. 5.

Jeder Wahlkörper (§. 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§. 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach §. 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig.

§. 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§. 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§. 6) zu übermitteln.

§. 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§. 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§. 4). — Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§. 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

§. 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach §. 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§. 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§. 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§. 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§. 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§. 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Bildung des Gesellenausschusses.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in §. 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§. 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§. 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.)

§. 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§. 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

§. 18.

Zuwahl anderer Gesellen.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat 2 Vertreter der in §. 103i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 17. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Mittwoch den 6. September **1899.**

Im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Ihre Durchlaucht die Prinzessin Elisabeth zu Waldeck und Pyrmont, Schwester Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten sich mit Seiner Erlaucht dem Erbgrafen Alexander zu Erbach-Schönberg verlobt hat.

Arolsen, den 5. September 1899.

Der Landesdirektor.

Präsident von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 12. September 1899.

Verordnung,

die Einsammlung von freiwilligen Gaben für das Waisenhaus zu N. Wildungen betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung der Verordnung vom 25. November 1857 hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Im Anschlusse an alle Trauungen und Kindtaufen in unserer Landeskirche sind im Fürstenthum Waldeck für das N. Wildunger Waisenhaus freiwillige Gaben in der Weise einzusammeln, daß in den Fällen, wo an eine Trauung oder Kindtaufe eine Gesellschaft nicht angeschlossen ist, der Pfarrer den Bräutigam beziehungsweise den Vater des zu taufenden Kindes zur Entrichtung einer solchen Gabe aufzufordern hat, dagegen bei allen Trauungen und Kindtaufen, wozu Gäste geladen worden, die fraglichen Gaben durch den Pfarrer oder in seinem Auftrage durch eine andere geeignete Person eingesammelt werden. Letztere hat den Ertrag ihrer Sammlung dem Pfarrer unverzüglich abzuliefern.

Sollten die Eltern, beziehungsweise die Brautleute, zwar eine Gesellschaft geben, indeß eine Sammlung bei sich und ihren Gästen nicht wünschen, so kann davon abgesehen werden, wofern dem betreffenden Pfarrer eine milde Gabe für das Waisenhaus eingehändigt wird.

§. 2.

Die eingekommenen Gaben sind von dem Pfarrer in ein desfalls besonders anzulegendes, paginirtes und mit Zahlenspalten versehenes Buch einzutragen.

§. 3.

Am Ende des Jahres sind die eingegangenen Beträge in dem Buche zu summiren und von dem Pfarrer an den betreffenden Superintendentur-Gehülfen eventuell Superintendenten zur Weiterbeförderung an das Waisenhaus einzusenden.

Arolsen, den 15. April 1899.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 19. September **1899.**

Verordnung,

betreffend die Anzeigepflicht von Pestfällen.

Die durch die Landespolizeiverordnung vom 28. September 1897 — Regierungsblatt Seite 47 — angeordnete Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungsfällen an gewissen ansteckenden Krankheiten wird auf Anregung des Herrn Reichskanzlers hiermit auf die Pest ausgedehnt. Indeß sind nicht nur Erkrankungs- und Todesfälle, bei welchen zweifellos Pest vorliegt, sondern auch solche Erkrankungsfälle, bei welchen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sofort anzuzeigen. Die betreffenden Behörden haben von jedem Falle dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte in Berlin unverzüglich telegraphische Mittheilung zu machen.

Arolsen, den 12. September 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern,
Präsident.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 10. October **1899.**

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 16. v. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Sonntag den 29. Oktober d. Js.
Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 4. Oktober 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern,
Präsident.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 17. October **1899.**

Polizei-Verordnung,
betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regier.-Blatt S. 9) wird hiermit für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes angeordnet:

1. Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden:

a. An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b. Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.

d. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Landesdirektor als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungs-

öffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm. überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Die Verbindung (Ueberbrückung) zwischen der Dreschmaschine und dem Strohbansen bezw. Diemen darf nur vermittelst festzusammengefügter, an beiden Enden gut befestigter Brettlagen erfolgen.

e. Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen sind mit Schutzvorkehrungen zu versehen, die es bei gewöhnlicher Art der Arbeitausführungen verhindern, daß die Hände der die Maschine bedienenden Arbeiter von den Einziehwalzen erfaßt werden.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad solcher Maschinen ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzuspereen.

2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile 2c.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

3. Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zu Folge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen 2c.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen 2c.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel oder Tretwerk besteht.

6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

7. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergleiche Punkt 1 d. 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

10. Kreissägen, müssen mit einem Schutzkeil und einem Schutzkopf versehen sein.

Die Stärke des Schutzkeils muß der des Sägeblattes resp. der Schränkung der Sägezähne entsprechen. Auch muß er dem Sägeblatt möglichst nahe gerückt werden können und von der Höhe des über den Sägetisch vorspringenden Theiles des Sägeblattes sein. Der Schutzkopf muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des zu schneidenden Holzes zuläßt, überdecken und festsitzen. Er muß den Blick auf den Schnitt gestatten. An allen Kreissägen muß der unter dem Sägetisch befindliche Theil des Sägeblattes beiderseitig so verdeckt sein, daß eine Berührung des Blattes mit der Hand oder dem Fuß unmöglich ist.

11. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

12. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrole über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jeder Zeit zu gestatten.

13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört oder den Anordnungen nicht nachkommt.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

14. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Theils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Arolsen, den 14. Oktober 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern,
Präsident.

Kirchengesetz,

betreffend einige Abänderungen der Gemeinde-Ordnung für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. August 1857.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen rc. rc. verordnen hiermit, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Der durch das kirchliche Gesetz vom 11. April 1896 abgeänderte §. 8 der Gemeinde-Ordnung für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. August 1857 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Wo eine Muttergemeinde mit einem oder mehreren Filialen ein Kirchspiel bildet, ist für dieses ein gemeinschaftlicher Kirchenvorstand einzusetzen. Zu demselben stellt jedes Filial zwei weltliche Mitglieder, die Muttergemeinde aber mindestens ebensoviele, und höchstens zwei mehr wie alle ihr angehörigen Filiale zusammen.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der Filialgemeinden werden hierdurch nicht geändert; namentlich bleiben die Vermögensverwaltungen der Gemeinden völlig getrennt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen über die Bestreitung der Baulasten. Die besondere Vermögensverwaltung der Filiale wird durch den Filial-Kirchenvorstand geführt, welcher aus den Pfarrern und den für die Filiale bestimmten weltlichen Mitgliedern des gemeinschaftlichen Kirchenvorstandes besteht.

Vorstehende Bestimmungen finden auch für vereinigte Gemeinden Anwendung. Dabei werden die ehemaligen einer andern Muttergemeinde zugeschlagenen Muttergemeinden den Filialgemeinden gleichgestellt.

Artikel 2.

Der §. 16 der in §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeinde-Ordnung erhält hinter seiner Nr. 4 folgenden Zusatz:

4 a Hinsichtlich des Pfarrvermögens liegen dem Kirchenvorstande diejenigen Verwaltungshandlungen ob, welche sich beziehen auf gerichtliche Angelegenheiten aller Art, auf das Zusammenlegungsverfahren, auf Ablösungen aller Art, auf Angelegenheiten, welche vor oder mit der Staatsregierung, mit den Organen ber Domanialverwaltung, vor oder mit den Kreisämtern, Gemeindevorständen oder andern Behörden oder Vertretungen des Staats, des Kreises oder der Gemeinden, politischen wie auch kirchlichen, zu verhandeln sind; auf Veräußerungen aller Art; auf Erwerbungen von Grundbesitz oder sonstigen Vermögensstücken oder Rechten; auf Verpfändungen oder Belastungen von Parrvermögen; auf Hingabe oder Aufnahme von Darlehnen und auf die Verpachtung oder Vermiethung von Grundbesitz oder sonstigen Vermögensstücken.

Im übrigen bleibt der Pfarrer gesetzlicher Vertreter des Pfarrvermögens.

Arolsen, den 7. Oktober 1899.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 24. October **1899.**

Bekanntmachung,

betreffend die Wahlordnungen für die Versicherungs-Anstalten Hessen-Nassau und Hannover.

Die gemäß §. 63 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. Js. erlassenen Wahlordnungen für die Versicherungs-Anstalten Hessen-Nassau und Hannover werden nachstehend veröffentlicht.

Arolsen, den 18. Oktober 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt Hessen-Nassau,

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§. 63, 77, 82 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§. 1. Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigung von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) die Kreis-Ausschüsse, (Kreisvorstände), in Stadtkreisen die Magistrate.

§. 2. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§. 3. In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§. 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Vorstände, in denen Arbeiter nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen (Kreisvorständen) und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§. 4. Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§. 5. Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. October bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath (Kreisamtmann), in Städten über 10 000 Einwohner dem Bürgermeister.

§. 6. Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§. 1 a, b) dem Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) bis zum 1. October des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 15. October 1899 die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§. 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§. 7. Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten andererseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach §. 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

A bis C

§. 8. Die Leitung der Wahlhandlung liegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper ob, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) bis zu dem im §. 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

§. 11. Der im §. 5 bezeichnete Leiter der Wahl hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 12. Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§. 13. Die §§. 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt,
4. an Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F, E und F
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittelungen auf Grund des §. 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§. 15. Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. December 1899 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§. 16. Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Oberpräsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. October desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§. 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§. 17. Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu §. 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§. 18. Der Beauftragte hat dem im §. 5 bezeichneten Leiter der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach

Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. October desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§. 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§. 17 Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu §. 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§. 18. Der Beauftragte hat den Landräthen (Kreisamtmännern, Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen) bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach
D dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§. 19. Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister, Vorsitzende der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§. 20. Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit den Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§. 21. Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungültigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§. 22. Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§. 23. Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 24. Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 23 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 25. Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Cassel, den 21. September 1899.

Der Ober-Präsident.
Graf **Zedlitz.**

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt Hannover,

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§. 63, 77, 82 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und im Einverständniß mit den Landesregierungen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§. 1. Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigung von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) in Preußen die Kreis-Ausschüsse, in Stadtkreisen die Magistrate, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont die Kreisvorstände, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe die Kreistage bezw. die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteherkolleg) für den betr. Kreis bezw. die Stadtgemeinde, im Fürstenthum Lippe die Amtsgemeinderäthe und die Magistrate.

§. 2. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§. 3. In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§. 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörnden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 31. October **1899.**

Bekanntmachung,

betreffend die Schiedsgerichte für die Invaliden-Versicherung.

Infolge der auf Grund des §. 103 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) erfolgten anderweiten Eintheilung der Bezirke der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung kommen die jetzt bestehenden Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung

für das Fürstenthum Waldeck zu Arolsen,

für das Fürstenthum Pyrmont zu Pyrmont

vom 1. Januar 1900 ab in Fortfall und es gehören von diesem Zeitpunkte ab

das Fürstenthum Waldeck:

zum Bezirke des Schiedsgerichts für die Invalidenversicherung in Cassel,

das Fürstenthum Pyrmont:

zum Bezirke des Schiedsgerichts für die Invalidenversicherung in Hannover.

Arolsen, den 26. Oktober 1899.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend: das revidirte Statut der Provinz Westfalen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1883, betreffend den Anschluß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Landschaft der Provinz Westfalen — Regierungs-Blatt von 1883 Seite 87 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König von Preußen mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. September d. Js. das revidirte Statut der Landschaft der Provinz Westfalen landesherrlich genehmigt hat.

Der Wortlaut der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre und des revidirten Statuts sind in der Beilage enthalten.

Arolsen, den 26. Oktober 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Beilage
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungs-Blatt.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich das von der außerordentlichen General-Versammlung der Landschaft der Provinz Westfalen in der Sitzung vom 25. November 1898 beschlossene, revidirte Landschaftsstatut in der aus der wiederbeifolgenden Anlage ersichtlichen, von der Landschafts-Direktion festgestellten Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen.

Hubertusstock, den 18. Septbr. 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Bekanntmachung.

Vorstehende Allerhöchste Ordre, sowie das durch dieselbe genehmigte revidirte Statut der Landschaft der Provinz Westfalen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. Oktober 1899.

Der Oberpräsident von Westfalen,
In Vertretung:
v. Viebahn.

Revidirtes Statut
der
Landschaft der Provinz Westfalen.

Abschnitt I.
Organisation und Verwaltung, Aufsicht und Kontrole.

§ 1.

Name, Zweck, Sitz und Rechte.

Unter dem Namen „Landschaft der Provinz Westfalen“ hat sich ein Verein von Grundbesitzern der Provinz Westfalen, der Kreise Rees, Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg sowie der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gebildet, um nach den Bestimmungen dieses Statuts den Realkredit für die Besitzungen der Vereinsgenossen zu vermitteln.

Die Landschaft ist eine öffentliche Creditstanstalt, hat ihren Sitz in Münster und die Rechte einer Korporation, sowie die Befugniß, zur Beschaffung der zur Beleihung des Grundbesitzes der Darlehnssucher erforderlichen Baarmittel auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen nach beiliegendem Muster A unter der Benennung „Pfandbriefe der Landschaft der Provinz Westfalen“ auszufertigen, welche je nach dem Antrage des Darlehnssuchers mit $4^1/_2$, mit 4, mit $3^1/_2$ oder mit 3 % verzinslich sind.

Das Siegel der Landschaft bildet ein heraldischer Adler, der auf dem Brustschilde das westfälische Wappen (ein springendes Pferd) zeigt, mit der Umschrift: „Landschaft der Provinz Westfalen“.

§ 2.

Mitglieder.

Als Mitglied der Landschaft kann jeder Besitzer eines in der Provinz Westfalen oder den im § 1 bezeichneten Kreisen der Rheinprovinz oder in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont belegenen, landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstückes aufgenommen werden, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regulirung der Grundsteuer, einen Reinertrag von mindestens 50 Mark gewährt.

Deren Beitritt.

Die Meldung zum Beitritt geschieht bei der Direktion der Landschaft unter Einreichung eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle und einer vollständigen, beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes über die zu beleihenden Grundstücke unter Beifügung einer gehörig bescheinigten Nachweisung der auf denselben ruhenden öffentlichen Lasten.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Direktion. Gegen deren Entscheidung ist Berufung an den Verwaltungsrath gestattet, welcher dann endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld von 1 Mark für jedes angefangene Tausend der verlangten Darlehnssumme erhoben. Die gleiche Gebühr ist von Mitgliedern bei Gewährung eines

weiteren Pfandbrief-Darlehns zu entrichten, soweit es sich nicht um Pfandbriefumwandlungen oder Krediterneuerungen handelt.

Der Erwerber eines mit Pfandbriefen nach den Bestimmungen dieses Statuts beliehenen Grundstückes ist verpflichtet, bei Vermeidung der Folgen des § 33 A a, der Landschaft sofort beim Erwerbe des Grundstücks in einer notariell oder gerichtlich oder von dem Syndikus der Landschaft beglaubigten Urkunde beizutreten, und die persönliche Verbindlichkeit für die auf dem Grundstücke haftende Pfandbriefschuld zu übernehmen. Diese Urkunde ist nach geschehener Aufforderung binnen 14 Tagen der Direktion der Landschaft einzureichen. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

§ 3.

Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf dasselbe gefallene Wahl als Mitglied oder Stellvertreter zum Verwaltungsrath oder Kommissar desselben anzunehmen, wenn dasselbe in gleicher Weise nicht bereits einmal thätig gewesen ist. Für Grundbesitzer, welche zugleich Beamte sind, gilt diese Bestimmung nur insoweit, als eine Verweigerung der vorgesetzten Behörde nicht im Wege steht.

§ 4.

Austritt bezw. Ausschließung.

Der Austritt aus der Landschaft erfolgt, sobald das Mitglied die der Landschaft gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten vollständig gelöst hat.

Bei Veräußerung eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks erlischt die persönliche Verbindlichkeit des Mitgliedes bezüglich des veräußerten Grundstücks, sobald die im § 2 Absatz 4 vorgeschriebene Urkunde von dem Besitznachfolger der Direktion eingereicht worden ist.

Die Direktion kann die Ausschließung eines Mitgliedes verfügen, wenn dasselbe die ihm obliegenden statutenmäßigen Bedingungen nicht erfüllt.

Mit dem Austritt sind alle Rechte an dem Vermögen der Landschaft erloschen.

§ 5.

Verwaltung.

Die Angelegenheiten der Landschaft werden unter Aufsicht der Königlichen Staatsregierung geleitet bezw. kontrolirt durch die Direktion, den Verwaltungsrath oder dessen Kommissare und die General-Versammlung.

Die unmittelbare Staatsaufsicht führt ein von Seiner Majestät dem Könige zu bestellender Königlicher Kommissar, welcher darauf zu achten hat, daß die allgemeinen Landesgesetze, die Vorschriften des Statuts und die landschaftlichen Beschlüsse befolgt werden. Er ist befugt, in den Geschäftsräumen der Landschaft jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen Einsicht zu nehmen. Er kann an allen Sitzungen des Verwaltungsraths und der General-Versammlung mit berathender Stimme theilnehmen und auch seinerseits solche Sitzungen einberufen, die Tagesordnung für sie feststellen und den Vorsitz in ihnen übernehmen.

§ 6.

Direktion.

Die Direktion hat ihren Sitz in Münster. Sie besteht aus drei von dem Verwaltungsrathe gewählten Mitgliedern. Außerdem werden vom Verwaltungsrathe drei Stellvertreter gewählt, welche in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder Behinderung eines Mitgliedes dasselbe in vorauszubestimmender Reihenfolge zu vertreten haben. Das Protokoll über diese Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird der Direktion zu ihrer Legitimation ertheilt.

Ein Mitglied der Direktion muß gleichzeitig Mitglied der Landschaft sein und ein anderes (der Syndikus) die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dieselbe Befähigung muß eines der stellvertretenden Mitglieder der Direktion besitzen.

Die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter werden durch den Königlichen Kommissarius Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen.

Das erste ordentliche Mitglied der Direktion wird durch den Königlichen Kommissarius eidlich verpflichtet und verpflichtet seinerseits die übrigen Mitglieder der Direktion und die sonstigen Beamten der Landschaft durch Handschlag an Eidesstatt. Dasselbe führt in den Sitzungen der Direktion den Vorsitz und wird in Fällen der Behinderung durch das zweite, bei dessen Behinderung durch das dritte ordentliche Mitglied vertreten.

Die Höhe des Gehalts der Direktoren, die Zeitdauer und die Bedingungen ihrer Anstellung bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Namen der Direktoren und ihrer Stellvertreter werden Seitens der Königlichen Staatsregierung durch den Reichsanzeiger und die Amtsblätter der Provinz Westfalen und des Regierungsbezirks Düsseldorf bekannt gegeben, sowie deren Bekanntmachung im Fürstlich Waldeck'schen Regierungsblatt veranlaßt.

Sonstige Beamte der Landschaft.

Die sonstigen Beamten der Landschaft werden von der Direktion gewählt und angestellt. Die Höhe ihrer Gehälter, die Zeitdauer und die Bedingungen ihrer Anstellung bestimmt der Verwaltungsrath. Die Buchhalter, die Rendanten und die Sekretäre müssen vom Verwaltungsrath bestätigt werden. Hülfs-

arbeiter und Diätare kann die Direktion nach Bedarf anstellen und entlassen.

§ 7.
Syndikus.

Dem zum Richteramt befähigten und mit den Syndikatsgeschäften betrauten Mitgliede der Direktion (Syndikus) und im Falle zeitweiliger Behinderung desselben dem nach der Geschäfts-Instruktion zu dessen Stellvertretung berufenen, zum Richteramte befähigten Mitgliede der Direktion steht das Recht zu, in allen Angelegenheiten, welche die Landschaft berühren, Verträge, Erklärungen und Verhandlungen mit der Kraft und Wirkung von öffentlichen Urkunden aufzunehmen und auszufertigen oder zu beglaubigen unter Beidrückung des Syndikats-Siegels. Diese Urkunden haben die Eigenschaft notarieller Urkunden. Aus ihnen findet im Geltungsgebiet des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Ges.-Samml. S. 388) die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Der Syndikus führt als Siegel das Siegel der Landschaft mit dem Zusatze „Syndikats-Siegel" in der Umschrift unter dem Adler.

In den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Absatz 2 und des § 749 der Civilprozeßordnung (Neue Fassung) ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts zu Münster in Westfalen zu ertheilen.

§ 8.

Die Direktions-Mitglieder und die vom Verwaltungsrath bestätigten Beamten der Landschaft können unter den Bedingungen, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Ges.-Samml. S. 465), vorschreibt, auch wider ihren Willen und der Vertragsbestimmung ungeachtet aus ihren Aemtern entlassen bezw. von denselben suspendirt werden. Die Suspension hat bei Mitgliedern der Direktion der Königliche Kommissarius mit Vorbehalt der Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, bei den sonstigen Beamten die Direktion zu verfügen.

Das Verfahren auf Entlassung wird bei Mitgliedern der Direktion von dem Königlichen Kommissarius oder von einem durch ihn zu bestellenden Kommissarius nach den Formen des gedachten Gesetzes geleitet und Entscheidung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten getroffen. Bei den sonstigen Beamten ist die Direktion die leitende und entscheidende Behörde; auf den Rekurs entscheidet zunächst der Verwaltungsrath, in letzter Instanz der Königliche Kommissarius.

Zur Festsetzung von Ordnungsstrafen im Sinne des § 15 des in Absatz 1 angeführten Gesetzes sind befugt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gegen die Mitglieder der Direktion, und die Direktion gegen die übrigen Beamten der Landschaft. Gegen die Straffestsetzungen der Direktion ist Beschwerde an den Königlichen Kommissarius zulässig. Geldbußen dürfen für den einzelnen Fall die Summe von einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigen.

§ 9.

Die Direktion verwaltet und leitet die Angelegenheiten der Landschaft und vertritt dieselbe auch in denjenigen Fällen, in denen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern.

Die Direktion ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, darunter mindestens eines ordentlichen.

Die Beschlüsse der Direktion werden, soweit dieses Statut nicht anders bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu den Sitzungen der Direktion wie des Verwaltungsraths kann ein Protokollführer zugezogen werden.

Bei ihrer Geschäftsführung hat die Direktion die ihr vom Verwaltungsrath ertheilten Instruktionen zu beobachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Befugnisse der Direktion, die Landschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Schriftliche Erklärungen der Direktion erfolgen unter der Unterschrift: „Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen". Der Verwaltungsrath bestimmt, welches Mitglied, bezw. welche Mitglieder dieselben zu vollziehen haben.

Die innerhalb ihres Geschäftskreises unter Beidruck des Siegels von der Direktion ausgestellten und von drei Mitgliedern derselben, darunter mindestens eines ordentlichen, vollzogenen Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 10.
Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zugleich Mitglied der Landschaft oder gesetzlicher Vertreter eines solchen sein und einen Grundbesitz haben oder vertreten, auf welchen für die Landschaft eine Pfandbriefschuld von 20000 Mark entweder eingetragen ist oder eingetragen werden kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die General-Versammlung auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheiden 3 Mitglieder aus und werden durch die Wahl der General-Versammlung ersetzt.

Die Reihenfolge des Austritts wird für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes durch das Alter ihrer Amtsdauer bestimmt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Alljährlich wählt der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, und für denselben einen Stellvertreter, sowie aus der Zahl der Mitglieder der Landschaft 3 Stellvertreter für den Fall der Behinderung eines seiner Mitglieder, und bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind. Für die Wählbarkeit zum Stellvertreter gilt die Vorschrift des Absatz 1 dieses §.

§ 11.

Der Verwaltungsrath kontrolirt die Geschäftsführung der Direktion und die gesammte Verwaltung der Landschaft. Er ist namentlich verpflichtet:

1. jährlich mindestens einmal die Kassenführung der Landschaft durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen, die Rechnung der Direktion abzunehmen und dieser nach Erledigung der gezogenen Monita Entlastung zu ertheilen;
2. der General-Versammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und diesen auszugsweise in den für die Bekanntmachungen der Landschaft bestimmten Zeitungen (§ 41) zu veröffentlichen;
3. alle Anordnungen zur Ausführung dieses Statuts zu treffen;
4. die vom Königlichen Kommissar zu genehmigenden Geschäftsinstruktionen und reglementarischen Anordnungen für die Direktion zu erlassen;
5. die Taxgrundsätze festzusetzen, und
6. über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Direktion endgültig zu befinden.

Er hat das Recht:

das Gebiet der Landschaft in Bezirke einzutheilen und letztere Kommissaren (Landschaftsräthen) zu unterstellen, welche von ihm aus den Mitgliedern der Landschaft oder deren gesetzlichen Stellvertretern ernannt werden, sowie einzelne seiner Befugnisse in den betreffenden Bezirken durch dieselben ausüben zu lassen.

§ 12.

Der Verwaltungsrath versammelt sich jedes Jahr mindestens zweimal regelmäßig, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende, drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangen. Die Direktoren nehmen mit berathender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil, soweit es sich nicht um Berathungsgegenstände handelt, welche die persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse der Direktion oder einzelner Mitglieder derselben betreffen.

Die Einladungen zur Versammlung erfolgen von dem Vorsitzenden durch besondere Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung. Tag und Stunde des Zusammentritts sowie die Tagesordnung sind dem Königlichen Kommissarius sofort mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, bezw. Stellvertreter, und unter diesen der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter anwesend sind.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll in derjenigen Sitzung, in welcher über Ertheilung der Entlastung der Direktion Beschluß gefaßt wird, muß notariell oder gerichtlich geführt werden.

Die Protokolle müssen von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vollzogen werden.

§ 13.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung besteht aus den statutenmäßig berufenen Mitgliedern der Landschaft (§ 15). Eine Vertretung behufs Theilnahme an der General-Versammlung ist nur:

den Ehefrauen durch ihre Ehemänner;

unter elterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihre Väter oder, falls die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, durch einen Bevollmächtigten der Mutter;

Bevormundeten durch ihre Vormünder oder Pfleger, und zwar, wenn deren mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind, durch einen derselben mit Vollmacht der übrigen;

mehreren Besitzern eines mit Pfandbriefen beliehenen Gutes durch einen bevollmächtigten Mitbesitzer, Wittwen, Ehefrauen und ledigen Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten;

juristischen Personen und solchen Personen-Mehrheiten, welche, ohne die Eigenschaft einer juristischen Person zu besitzen, doch Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können (z. B. Handelsgesellschaften), durch ihre gesetzlichen Vertreter und, falls sie nur durch die gemeinschaftliche Erklärung zweier oder mehrerer Vertreter verpflichtet werden können, durch einen derselben mit Vollmacht der übrigen gestattet.

Mitglieder der Landschaft, die einer dieser Kategorien angehören, können nur in der Person ihrer zulässigen Vertreter in der General-Versammlung erscheinen und ihre Rechte wahrnehmen.

Diejenigen, welche für ihre Vermögensverwaltung ständige Bevollmächtigte haben, können durch diese General-Bevollmächtigten vertreten werden.

Die Vertreter haben, insoweit ihre Legitimation nicht bekannt ist, diese durch beglaubigte Urkunden darzuthun.

Kein zum Erscheinen in den General-Versammlungen Berechtigter hat mehr als eine Stimme.

Die Direktoren nehmen mit berathender Stimme an der General-Versammlung Theil.

§ 14.

Die General-Versammlung hat, außer über die in diesem Statute ausdrücklich ihr zugewiesenen Gegenstände, nur über Anträge Beschluß zu fassen, welche den dem Verwaltungsrathe und der Direktion nach diesem Statut zustehenden Befugnissen nicht zuwiderlaufen.

§ 15.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt; eine außerordentliche nur, wenn der Verwaltungsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn sie von der Direktion oder von 20 oder mehr Mitgliedern der Landschaft, welche mindestens seit einem Jahre derselben angehören, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Wird dem Antrage nicht entsprochen, so ist Beschwerde an den Königlichen Kommissarius zulässig, welcher über die Berufung der General Versammlung endgültig entscheidet.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes unter Angabe der Tagesordnung, durch Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen der Landschaft bestimmten Blättern (§ 41) mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Versammlungstage. Tag und Stunde der General-Versammlung sowie die Tagesordnung sind dem Königlichen Kommissarius sofort mitzutheilen.

Die General-Versammlung ist, sofern nicht der Fall des § 73 vorliegt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Landschaft beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes bezw. Stellvertreter und hierunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Anträge, welche Mitglieder des Verwaltungsraths auf die Tagesordnung gesetzt sehen wollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Einladung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths eingesandt sein.

Anträge, welche Mitglieder der Landschaft vor die ordentliche General-Versammlung bringen wollen, müssen in gleicher Frist eingereicht sein. Der Verwaltungsrath ist nur verpflichtet, solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche von mindestens 20 Mitgliedern, welche seit mindestens einem Jahre der Landschaft angehören, gestellt worden sind.

In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz; im Falle der Verhinderung Beider das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsraths.

Ueber jede Verhandlung der General Versammlung ist ein Protokoll notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Das Protokoll muß von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern der Landschaft vollzogen werden, welche die General-Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung zu dessen Beisitzern ernennt.

§ 16.

Allgemeine Bestimmungen über Verwaltungsrath und Generalversammlung.

Die richtige Behändigung der Einladungsschreiben zu den Sitzungen des Verwaltungsraths muß entweder durch Postinsinnationsdokument oder durch vollzogenen Postablieferungsschein oder durch ein sonst in glaubwürdiger Form vollzogenes Empfangsbekenntniß bescheinigt sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths resp. deren Stellvertreter erhalten kein Gehalt, sondern nur Diäten und Reisekosten. Die Höhe derselben bestimmt die General-Versammlung. Dieselbe ist auch befugt, für die Geschäfte des Vorsitzenden im Verwaltungsrath eine angemessene Vergütung festzusetzen.

§ 17.

Sämmtliche Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Sowohl zu den Wahlen wie zu Beschlüssen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ergibt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl unter den Gewählten in der Art geschritten, daß bei jedem Wahlgange derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Haben zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen, oder, wenn es sich um den letzten Wahlgang handelt, als gewählt zu betrachten ist.

Bei Beschlüssen der betreffenden Versammlung entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Abschnitt II.

Ausgabe von Pfandbriefen.

§ 18.

Die Pfandbriefe werden nach beiliegendem Formular A entweder zu einem Zinsfuße von 3 % oder von 4 % in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500, 200, und 100 Mark oder zu einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ % oder auch zu einem Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ % in Abschnitten von 4000, 2000, 800, 400, 200 und 100 Mark unter fortlaufender Nummer in deutscher Reichswährung ausgegeben.

Zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen werden den Pfandbriefen Coupons auf 10 Jahre nach Formular B, die mit Talons nach Formular C versehen sind, beigefügt.

Die Aushändigung der neuen Coupon-Serie erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Vorzeiger des betreffenden Pfandbriefes.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Coupons widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 19.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus denselben entspringenden Rechte ist die Landschaft verhaftet.

Der Gläubiger, so weit er nicht aus dem Reservefonds befriedigt werden kann, ist befugt, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den der Landschaft gehörigen Hypotheken-Aktivis sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt.

Durch diese Cession gehen alle Rechte und alle Pflichten, welche der Landschaft gegen das Gut oder den Besitzer zugestanden haben, auf den Gläubiger über.

Die Landschaft ist befugt, wegen ihrer Forderungen an ihre Mitglieder sich nach ihrer Wahl an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen derselben zu halten.

Die Mitglieder können sich der Landschaft gegenüber auf gerichtliche Zahlungsstundungen nicht berufen.

§ 20.

Der Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen und nicht gemäß § 23 Absatz 3 mit dem Pfandbriefsrechte ausgeschlossenen Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der der Landschaft zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths sind hierfür persönlich verantwortlich.

Kündigt die Landschaft einem Pfandbriefsschuldner das ihm gewährte Darlehn, so ist ein, der durch die Amortisation nicht getilgten Summe desselben, entsprechender Betrag an Pfandbriefen zu kündigen und nach dem Nennwerthe einzulösen, sofern der Schuldner nicht selbst den Betrag in Pfandbriefen beschafft, oder die Direktion solche zum Nennwerthe einliefert.

§ 21.

Die Pfandbriefe können seitens der Inhaber gar nicht, von der Landschaft aber, abgesehen von dem Falle des § 22, nur zum Zwecke der statutenmäßig zu bewirkenden Einlösung gekündigt werden. (§ 20 Absatz 2, § 33).

Die Kündigung ist eine sechsmonatige und erfolgt durch eine dreimalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Landschaft bestimmten öffentlichen Blätter (§ 41). Die sechs Monate beginnen vom Tage der letzten Einrückung.

Die zu kündigenden Pfandbriefnummern werden durch das Loos bestimmt, welches der Vorsitzende der Direktion oder sein Stellvertreter zieht.

Das Protokoll über die Ausloosung ist von dem Syndikus der Landschaft oder seinem Stellvertreter aufzunehmen.

§ 22.

Falls der Verwaltungsrath und die General-Versammlung die Convertirung einer Klasse von Pfandbriefen oder mehrerer solcher Klassen auf einen anderen Zinsfuß beschließt, und die Königliche Staatsregierung solchen Beschluß genehmigt, so hat die Direktion der Landschaft das Recht, die von solcher Umwandlung betroffenen Pfandbriefe den Inhabern mit sechsmonatiger Frist zu kündigen. Eine solche Kündigung kann nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres erfolgen, und nur für die nach dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Pfandbriefe.

Diese Pfandbriefe müssen auf der vorderen Seite den Ausdruck „Folge III" tragen und unterliegen den in § 32 enthaltenen Bedingungen.

§ 23.

Die von der Landschaft den Inhabern gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Coupons und dem Talon in umlauffähigem Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Coupons wird dem Einliefernden von der Einlösungssumme in Abzug gebracht.

Der Anspruch aus einem gekündigten Pfandbriefe erlischt zu Gunsten der Landschaft mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Verfalltage, wenn nicht der Pfandbrief vor Ablauf von dreißig Jahren zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus dem Pfandbriefe gleich.

Nach Erlöschen oder Verjährung des Anspruches aus dem gekündigten Pfandbriefe (Abs. 3) fließt die Einlösungssumme nebst Zinsen in den eigenthümlichen Fonds der Landschaft (§ 37).

Die Kraftloserklärung der nicht eingegangenen Pfandbriefe erfolgt auf Antrag der Direkton durch das zuständige Gericht. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sind aus der hinterlegten Masse zu entnehmen.

§ 24.

Verlorene oder beschädigte Pfandbriefe werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen amor-

tisirt. Coupons unterliegen einer vierjährigen Verjährung und findet eine Amortisation derselben nicht statt.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Abschnitt III.

Gewährung von Darlehen, Kündigung und Tilgung derselben. Landschaftsfonds.

§ 25.

Darlehne.

Die Landschaft gewährt ihren Mitgliedern Darlehne in den von ihr ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe unter den in den nachfolgenden §§ 26 bis 34 festgesetzten Bedingungen:

§ 26.

Von Gütern resp. Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können ideelle Antheile nicht beliehen werden.

§ 27.

Insoweit das Eigenthum eines Gutes resp. Grundstücks durch Lehn- oder Familienstiftung beschränkt ist, müssen bei einer vom Besitzer beabsichtigten Verschuldung des Grundbesitzes diejenigen Forderungen erfüllt bezw. deren Erfüllung nachgewiesen werden, welche die betreffenden Stiftungs-Urkunden, Statuten und andere das Rechtsverhältniß regelnde Urkunden vorschreiben.

§ 28.

Sämmtliche Kosten der Vorbereitung, Vollziehung des Darlehnsgeschäfts und Eintragung des Darlehns trägt Darlehnssucher, und kann zur Deckung derselben ein angemessener Kosten-Vorschuß eingefordert werden.

§ 29.

Für das Darlehnskapital, die nach § 31 zu entrichtende Jahreszahlung, Verzugszinsen, Kündigungs-, Einklagungs- und Beitreibungskosten, einschließlich der Anwaltskosten, und alle sonstigen aus dem Darlehnsgeschäft erwachsenen Kosten, sowie die sonstigen statutenmäßigen Beiträge, muß innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Werths des zu beleihenden Objekts und zur ersten Stelle Brief-Hypothek bestellt werden, von Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab lediglich nach dessen § 1115 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Landschaft berechtigt ist, sich den Brief vom Grundbuchamte aushändigen zu lassen.

Voreingetragene Altentheile, Grundrenten, Abfindungsberechtigungen und andere dauernde Lasten können nach dem Ermessen der Direktion auf ihren Kapitalwerth eingeschätzt und dieser von dem Gesammtwerth der zu beleihenden Liegenschaften (§ 36 dieses Statuts) in Abzug gebracht werden.

§ 30.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen oder zu errichtenden Gebäude zu deren Werthbetrag gegen Brandschaden zu versichern und sich hierbei allem dem zu unterwerfen, was ihm die Direktion zur Sicherung der Landschaft vorzuschreiben für gut hält.

§ 31.

Der Darlehnsnehmer hat die Wahl, ob er das Darlehn in Pfandbriefen zu 3 % oder $3^1/_2$ oder 4 oder $4^1/_2$ % verzinslich empfangen will. Derselbe hat das Darlehnskapital in der Regel von dem ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, ohne Rücksicht auf die allmähliche Tilgung des Darlehns bis zur Beendigung derselben zu verzinsen, und zwar betragen diese Zinsen — einschließlich $^1/_2$ % Tilgungsbeitrag — und $^1/_4$ % jährlicher Beitrag zu den Verwaltungskosten: bei Pfandbriefen die mit 3 % verzinst werden, jährlich $3^3/_4$ %; bei Pfandbriefen, die mit $3^1/_2$ % verzinst werden, jährlich $4^1/_4$ %; bei den zu 4 % verzinslichen Pfandbriefen jährlich $4^3/_4$ %, und bei den zu $4^1/_2$ % verzinslichen Pfandbriefen jährlich $5^1/_4$ %.

In solchen Fällen, in denen das Interesse eines Darlehnsnehmers es erfordert, kann die Direktion der Landschaft den Anfang der Verzinsung auf den ersten Tag des nächstfolgenden Halbjahres verlegen und bis dahin Vorschußzinsen berechnen.

Die Verzinsung erfolgt halbjährlich im Voraus, und zwar dergestalt, daß die Zinsen für das 1. Halbjahr bis zum 5. Januar, und die für das 2. Halbjahr bis zum 5. Juli jeden Jahres bei der Kasse der Landschaft eingezahlt sein müssen.

Eine Stundung der Zinsen seitens der Direktion ist nur aus erheblichen Gründen und auf höchstens 6 Monate statthaft. Die gestundeten, ingleichen alle etwa sonst nicht rechtzeitig eingesandten Beträge, werden aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft vorgeschossen. Die Vorschüsse sind von den Schuldnern mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 32.

Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Pfandbriefkapital ganz oder theilweise an die Landschaft zurückzuzahlen; jedoch müssen die Zinsen einschließlich der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt in Pfandbriefen der Landschaft von demselben Zinsfuße, in welchem das Darlehn gewährt ist, nach dem Nennwerthe unter Beifügung der zugehörigen, vom ersten Tage des auf die Ab-

lösung folgenden Halbjahres ab laufenden Coupons und der Talons.

Der Schuldner ist berechtigt, löschungsfähige Quittung über die abgezahlten Beträge oder Abtretung derselben ohne Gewährleistung zu fordern, sowie befugt, auf Grund der löschungsfähigen Quittung den betreffenden Betrag entweder im Grundbuche zur Löschung bringen, oder auf seinen Namen umschreiben zu lassen, oder anderweitig über ihn zu verfügen; in allen Fällen aber mit Vorbehalt des Vorzugsrechts für die zu Gunsten der Landschaft auf dem Grundstücke verbleibenden Forderungen.

Auch ist der Schuldner eines nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbrief-Darlehns befugt, dasselbe, soweit es durch seine Tilgungsguthaben noch nicht gedeckt ist, durch Baarzahlung des Nennwerthes zu tilgen. Solche Tilgung kann nur zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres erfolgen. Der Schuldner muß in diesem Falle der Direktion der Landschaft gegenüber, wenn die Tilgung zum 1. Januar erfolgen soll, spätestens am vorhergehenden 1. Mai, oder, wenn die Tilgung zum 1. Juli erfolgen soll, spätestens am vorhergehenden 1. November eine entsprechende Erklärung schriftlich oder zu Protokoll abgeben, worauf die Landschaft zu dem Fälligkeitstermine einen der Tilgungssumme gleichkommenden Betrag von nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbriefen zu kündigen und nach dem Nennwerthe einzulösen hat. Der zu solcher Einlösung erforderliche Baarbetrag ist von dem Schuldner spätestens am 10. Tage des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats kostenfrei an die Kasse der Landschaft einzuzahlen und im Falle der Säumigkeit von diesem Tage an mit 5 pCt. zu verzinsen.

Gleichzeitig mit der Kündigungserklärung sind in der Regel 2 % des aufzukündigenden Pfandbriefsbetrages in baarem Gelde bei der Landschaftskasse zu hinterlegen. Diese Sicherheit verfällt, wenn der Grundbesitzer nicht spätestens am zehnten Tage vor dem zur Fälligkeit der Pfandbriefe bestimmten Termine — also am 22. Dezember oder 21. Juni — den zur Befriedigung der Inhaber der aufgekündigten Pfandbriefe erforderlichen Baarbetrag bei der Landschaftskasse einzahlt, bis zur Höhe der der Landschaft erwachsenen Kosten.

Die nach dem 1. Januar 1897 ausgegebenen Pfandbriefe sind durch besonderen Aufdruck als „Folge II", vom 1. Januar 1900 an aber als „Folge III" (siehe § 22) zu bezeichnen.

§ 33.

Die Landschaft hat das Recht:

A. das Pfandbriefkapital mit sechsmonatiger Frist zu kündigen,
   a) wenn der Erwerber eines mit Pfandbriefen beliehenen Objektes die ihm nach § 2 Abs. 4 des Statutes obliegende Verpflichtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt;
   b) wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
   c) wenn das verpfändete Objekt unter Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gestellt wird.

B. eine angemessene theilweise Abzahlung der Schuld in gleicher Frist zu verlangen, wenn das verpfändete Objekt sich in seinem Werthe verringert.

§ 34.

Kann Darlehnssucher den Vorrang (vergl. § 29) vor bereits eingetragenen Forderungen nicht verschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen, und wegen der Ansprüche aus demselben der Landschaft eine Caution in der Art bestellt, daß er entweder für je 225 Mark der Forderung 300 Mark in westfälischen Pfandbriefen, oder den Betrag der Forderung in baarem Gelde bei derselben hinterlegt. Bei der Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer ergibt, auf 5 Prozent und der Rückstand der Zinsen, wenn deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf 4 Jahre angenommen.

§ 35.

Werthbestimmung der zu beleihenden Objekte.

Ueber die Gewährung und näheren Bedingungen des Darlehns, sowie über die Kündigung desselben entscheidet die Direktion, auch ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Verkauf der Pfandbriefe für die Darlehnssucher auf deren Wunsch zu vermitteln.

§ 36.

Der nach den Bestimmungen dieses Statuts nothwendigen Feststellung des Werthes von Grundstücken sind die Ermittelungen zu Grunde zu legen, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer, erfolgt sind, und darf der Werth eines zu beleihenden Grundstückes nicht über den 33fachen Betrag des bei der Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastral-Reinertrages angenommen werden.

Die Direktion ist indessen auch befugt, auf Antrag des Darlehnssuchers, wenn derselbe ein Zweidrittel des nach vorstehenden Grundsätzen festzustellenden Werthes übersteigendes Darlehn nachsucht, die Ermittelung des Werthes der zum Pfande offerirten Grundstücke auf Grund einer Abschätzung

derselben an Ort und Stelle auf Kosten des Darlehnssuchers zu bewirken.

Die für die Abschätzung in Anwendung zu bringenden Taxgrundsätze sind vom Verwaltungsrath festzustellen und bedürfen der ministeriellen Genehmigung. Die Beleihung erfolgt in diesem Falle innerhalb der ersten zwei Dritttheile der ermittelten Werthziffer, jedoch in der Regel nicht höher, als bis zum 30fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages. Wenn jedoch seit der zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Ermittelung des Reinertrages nachweislich durchgreifende Verbesserungen oder dauernde Werth-Erhöhungen der zum Pfande angebotenen Grundstücke stattgefunden haben, so kann durch einstimmigen Beschluß der Direktion die Beleihungssumme bis auf volle Zweidrittel des durch eine Abschätzung an Ort und Stelle ermittelten Werthes der betreffenden Grundstücke festgesetzt werden.

Im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Ablehnung eines Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den Verwaltungsrath frei, welcher letztere dann innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen endgültig entscheidet.

§ 37.

Fonds der Landschaft.

Die sämmtlichen Einnahmen der Landschaft, mit Ausnahme der Tilgungsbeiträge von $1/2$ Prozent, werden zunächst zur Bestreitung der laufenden Ausgaben an Pfandbriefzinsen, Verwaltungskosten ꝛc. und, soweit der Bestand es zuläßt, zur Deckung von Verlusten verwendet.

Der Ueberschuß, soweit er nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes als Bestand für das folgende Jahr fortzuführen ist, wird bis zur Höhe von $1/4$ Prozent des Schuldkapitals dem Pfandbriefschuldner alljährlich pro rata seines der Landschaft zur Zeit verzinslichen Kapitals in einem Reservekonto beziehungsweise gemäß § 40 dieses Statuts dem Tilgungskonto des Schuldners gutgeschrieben. Falls der Jahres-Ueberschuß durch diese Gutschriften nicht absorbirt wird, so wird aus dem verbleibenden Betrage ein besonderer Fonds gebildet, welcher Eigenthum der Landschaft ist und über dessen Verwendung der Verwaltungsrath beschließt.

Die etwaigen Verluste der Landschaft, für welche jedes Mitglied derselben bis auf Höhe von 5 Proz. seines ursprünglichen Schuldkapitals solidarisch verhaftet ist, werden nach Verhältniß des zur Zeit schuldigen Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes vertheilt, und der antheilige Betrag wird zunächst von dem Guthaben des betreffenden Mitgliedes an dem Reservefonds abgeschrieben. Reicht das Guthaben eines Mitgliedes an dem Reservefonds zur Deckung des so auf ihn vertheilten Verlustantheils nicht aus, so hat es das Fehlende bis auf Höhe von 5 Prozent seines ursprünglichen Schuldkapitals (unter Anrechnung seines Guthabens) binnen drei Monaten nachzuzahlen.

Hat das Mitglied auf diese Weise während der Periode seiner Mitgliedschaft, sei es durch Abschreibung von seinem Guthaben, sei es durch baare Nachzahlungen, eine dem zwanzigsten Theile seines ursprünglichen Schuldkapitals gleichkommende Gesammtsumme zu den Verlusten der Landschaft beigetragen, so ist es von weiteren Beiträgen zu den Verlusten als Einzelner befreit.

Durch die Bestimmungen dieses § wird die im § 19 normirte allgemeine Haftbarkeit der Landschaft nicht berührt.

§ 38.

Die Tilgungsbeiträge der Schuldner von $1/2$ Proz. werden denselben halbjährlich in einem Amortisationskonto unverkürzt gutgeschrieben.

Die Bestände der Amortisationskontos werden alljährlich zweimal, soweit es rechnungsmäßig möglich ist, entweder zum Ankauf von Pfandbriefen der Landschaft oder zur Einlösung derselben nach vorheriger Kündigung verwendet; der Verwaltungsrath bestimmt die Art und Weise der Verwendung.

Die auf diese Weise dem Verkehr entzogenen Pfandbriefe sind mit den laufenden Coupons und Talons in einer Direktions-Sitzung durch Feuer zu vernichten.

§ 39.

Hat das Spezial-Amortisationskonto (§ 37) eines Pfandbriefschuldners den Betrag von mindestens 10 Prozent des von ihm zur Zeit verschuldeten Kapitals erreicht, so stehen ihm dieselben Rechte zu, welche dem Pfandbriefschuldner im Falle einer Theilzahlung in § 32 eingeräumt sind. Er kann mithin löschungsfähige Quittung über den auf diese Weise berichtigten Theil seiner Schuld fordern, und er ist befugt, auf Grund dieser Quittung auf seine Kosten entweder den getilgten Betrag im Grundbuche zur Löschung bringen zu lassen oder über die von der bezahlten Theilschuld bisher eingenommene Grundbuchstelle mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die der Landschaft auf seinem Grundbesitz noch haftenden Forderungen zu verfügen. Auch kann dem Pfandbriefschuldner bis zur Höhe des getilgten Theils seiner Schuld eine Krediterneuerung in Pfandbriefen gewährt werden.

§ 40.

Die Bestände der Reservekontos werden zinsbar entweder in inländischen Staats- oder vom Staat garantirten Papieren, in inländischen Pfandbriefen, eingeschlossen die Pfandbriefe der Landschaft, zu Gunsten der letzteren angelegt. Hat das Reservekonto die Höhe von 5 Prozent des vom Pfandbriefschuldner zur Zeit verschuldeten Kapitals erreicht, so werden die demselben zufließenden oder zuzuführenden Einnahmen auf das Tilgungskonto übertragen.

Die Rechte auf den Reservefonds und den Tilgungsfonds gehen stets, und ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, auf den jedesmaligen Eigenthümer des der Landschaft verpfändeten Gutes bezw. Grundstückes über und können ohne das Grundstück weder veräußert noch verpfändet werden.

§ 41.

Die für Veröffentlichungen der Landschaft bestimmten Blätter.

Oeffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes und der Direktion haben für die Mitglieder Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie 1. durch den Reichsanzeiger oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt, 2. die Kölnische Zeitung und 3. die Landwirthschaftliche Zeitung für Westfalen veröffentlicht werden.

Der Verwaltungsrath kann an Stelle der sub Nr. 2 und 3 genannten Blätter andere Blätter bestimmen. Solche Bestimmung ist durch sämmtliche bisher benutzte Blätter, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath kann anordnen, daß die Bekanntmachungen auch noch in andere als die nach Absatz 2 und 3 zu benutzenden Blätter eingerückt werden. Die Gültigkeit der Bekanntmachungen hängt von der Aufnahme in diese Blätter nicht ab.

Abschnitt IV.

Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung.

§ 42.

Der Landschaft steht gegen ihre Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, behufs Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen durch die Satzungen vorgesehenen Leistungen ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Ges.-Samml. S. 388) zu.

Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Landschaft befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen oder beide Maßregeln zusammen zur Ausführung zu bringen. Die Direktion der Landschaft ist die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 43.

Gleichzeitig mit den im § 42 bezeichneten Maßregeln kann die Landschaft die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

§ 44.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 45.

Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen die Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen der Landschaft gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landschaft befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht der Landschaft erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 46.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591).

Führt die Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 8 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Ges.-Samml. S. 388) entsprechende Anwendung.

§ 47.

In allen Fällen steht die Auswahl des Vollziehungsbeamten der Direktion der Landschaft zu, welche den Zwangsvollstreckungsauftrag unmittelbar ertheilt.

§ 48.

Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Direktion der Landschaft.

Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Landschaft ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

§ 49.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, hat die Direktion der Landschaft dem Schuldner jede Verfügung über die Substanz und die Einkünfte des Grundstücks, sowie jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters zu untersagen und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben.

§ 50.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Gleichzeitig ist das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch und Uebersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 97) bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen, nach deren Eingang die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen sind.

§ 51.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten der Landschaft als Beschlagnahme des Grundstücks.

Umfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

§ 52.

Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen, für die Verwaltung nicht erforderlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann die Direktion ihm die Räumung des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist aufgeben und nach deren fruchtlosem Ablaufe ohne weiteres Verfahren durch einen Vollziehungsbeamten, insbesondere einen Gerichtsvollzieher, die Räumung des Grundstückes erzwingen.

§ 53.

Der Verwalter wird von der Direktion der Landschaft bestellt.

Diese hat ihm durch einen Beamten der Landschaft, geeigneten Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen, das Grundstück zu übergeben oder die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

§ 54.

Bei der Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher, [illegible] ige Art der Benutzung des Grundstücks, die kraft des Gesetzes von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände, insbesondere die Gebäude und das bewegliche Zubehör, sowie die in Leistungen dritter Personen bestehenden Einkünfte des Grundstücks und die etwaigen Pacht- und Miethsverhältnisse, sowie die nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften aus den Einkünften ohne weiteres Verfahren zu berichtigenden Leistungen genau anzugeben sind.

Soweit die in vorstehendem Absatze bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei der Uebergabe haben festgestellt werden können, hat der Verwalter darüber unverzüglich der Direktion der Landschaft zu berichten.

Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter ermächtigt worden ist, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen.

§ 55.

Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach § 53 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

§ 56.

Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

§ 57.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Miethsoder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

Dieser tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung in alle Rechte und Pflichten des Vermiethers oder Verpächters ein und hat die Erfüllung der vertragsmäßigen und gesetzlichen Pflichten des Miethers oder Pächters zu überwachen, welcher ihm auf Erfordern die das Mieths- oder Pachtverhältniß betreffenden Urkunden, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke vorzulegen und Auskunft zu ertheilen hat.

§ 58.

Der Verwalter ist zur Aenderung der bis zur Beschlagnahme bestehenden Art der Benutzung des Grundstücks nur mit Genehmigung der Direktion der Landschaft befugt.

Grundstücke, welche nicht landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, sind durch Vermiethung oder Verpachtung nutzbar zu machen; auch [illegible] könne

stücke, sowie etwa schwer zu verwaltende und zu beaufsichtigende Wirthschaftszweige wie Brauerei-, Brennerei-, Mühlen- und Ziegelei-Betriebe, Fischerei und Jagd, vermiethet oder verpachtet werden, wenngleich dieselben bis dahin nicht vermiethet oder verpachtet waren.

Die Dauer der von dem Verwalter vorbehaltlich der Genehmigung der Direktion der Landschaft schriftlich abzuschließenden Mieths- oder Pachtverträge darf ohne Zustimmung des Schuldners die Zeit von einem Jahre nicht überschreiten.

Hält der Verwalter eine Abweichung von diesen Vorschriften für geboten, so hat er die Entscheidung der Direktion der Landschaft einzuholen.

In den Mieths- oder Pachtverträgen ist stets zu bedingen, daß der Miether oder Pächter, wenn und soweit ihm die Benutzung oder der Gebrauch des vermietheten oder verpachteten Gegenstandes in Folge der Zwangsversteigerung desselben nicht gewährt wird, einen Anspruch nicht erheben kann, und daß bei Streitigkeiten zwischen dem Miether oder Pächter einerseits und dem Verwalter andererseits in rein wirthschaftlichen Fragen die Direktion der Landschaft unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 59.

Die Direktion der Landschaft hat den Verwalter mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Sie kann in geeigneten Fällen einem Kommissar oder einem anderen Mitgliede der Landschaft die Beaufsichtigung des Verwalters übertragen und Sachverständige zuziehen.

Auch ist sie befugt, dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit aufzuerlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen, welche im einzelnen Falle die Summe von 150 Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen und ihn zu entlassen.

§ 60.

Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich; er hat der Landschaft jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen und zu diesem Zwecke den Nachweis zu führen, daß die aus den Einkünften und etwaigen Vorschüssen bestrittenen Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks thatsächlich hierfür verwendet worden sind.

Die Rechnung ist von der Direktion der Landschaft dem Schuldner vorzulegen und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen der Verwalter zu entlasten.

§ 61.

Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung einschließlich der Vergütung für den Verwalter, sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten.

Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 62.

Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß der Direktion der Landschaft.

Das Verfahren ist aufzuheben:

1. wenn die Landschaft befriedigt ist,
2. wenn wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Aufhebung kann angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordern würde.

§ 63.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Das Grundbuchamt ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerkes zu ersuchen.

Das Grundstück ist dem Schuldner durch einen Beamten der Landschaft zurückzugeben. Der § 54 findet entsprechende Anwendung.

§ 64.

Bei allen wichtigeren Maßnahmen wirthschaftlicher Natur soll die Direktion der Landschaft zuvor den Schuldner hören.

Die Entscheidungen der Direktion sind überall entgültige.

Die Zuziehung eines Protokollführers bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen; die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den Ausgaben der Verwaltung.

Die Zustellungen erfolgen durch die Post: an Stelle des Gerichtsvollziehers tritt die Registratur der Landschaft.

§ 65.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren durch eine von der Direktion der Landschaft zu erlassende Anweisung, welche der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers bedarf.

§ 66.

Die Landschaft kann auf Ersuchen des Gerichts die in § 142 Abs. 1 und in § 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Ges.-S. S. 131), vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab die in den §§ 150, 153 und 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 97) dem Gerichte überwiesene Thätigkeit bezüg-

lich landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke übernehmen.

Bezüglich der von ihr selbst beliehenen Grundstücke steht ihr das Recht auf Ueberweisung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Thätigkeit zu.

§ 67.

Auf Zwangsverwaltungen, bei welchen die Landschaft die in § 66 bezeichnete Thätigkeit übernimmt, finden die Vorschriften der §§ 42—65 entsprechende Anwendung.

§ 68.

Mit dem Ersuchen um Uebernahme der im § 66 gedachten Thätigkeit hat das Gericht unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes über das in Zwangsverwaltung befindliche Grundstück der Direktion der Landschaft mitzutheilen, ob, in welcher Reihenfolge und in welchen Beträgen die laufenden Zinsen der Hypothekengläubiger nach Fälligkeit vom Verwalter zu berichtigen sind.

§ 69.

Die Rechnung des Verwalters ist außer dem Schuldner auch dem betreibenden Gläubiger vorzulegen (§ 60).

§ 70.

Gegen die Entscheidungen der Direktion der Landschaft steht den Betheiligten ein Beschwerderecht nicht zu.

§ 71.

Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher die Landschaft der Provinz Westfalen betheiligt ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 42 dem Zwangsvollstreckungsrechte der Landschaft unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 72.

Die Vorschriften dieses Statuts über das der Landschaft zustehende Zwangsvollstreckungsrecht und über die Befugniß des Syndikus zur Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden finden auf die Beleihungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nur insoweit Anwendung, als die Gesetzgebung dieser Fürstenthümer nicht entgegensteht.

Abschnitt V.

Aenderung des Statuts.

§ 73.

Aenderung des Statuts.

Eine Aenderung des Statuts kann nur mit landesherrlicher Genehmigung und zufolge eines ordnungsmäßigen Beschlusses einer General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte des noch verzinslichen Pfandbriefdarlehns vertreten ist, erfolgen. Wenn jedoch zu solcher General-Versammlung die Mitglieder nicht in hinreichender Zahl erschienen sind und darnach eine General-Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen wird, so ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Zu einer Aenderung des Statuts ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 74.

Gegenwärtiges Statut, soweit es Abänderungen der bisher geltenden Bestimmungen enthält, tritt in Kraft am 1. Oktober 1899.

Bis zur Durchführung der neuen Organisation werden die Geschäfte der Landschaft in der bisherigen Weise fortgeführt.

(Formular A.)

Pfandbrief № ....

der Landschaft der Provinz Westfalen

über .... Mark.

Die Landschaft der Provinz Westfalen schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes die Summe von .... Mark. Die Summe wird in Gemäßheit des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen mit 4 % (resp. 3 %, $3\frac{1}{2}$ %, $4\frac{1}{2}$ %) verzinst und nach vorgängiger 6 (sechs) monatiger, nur dem Verbande zustehender Kündigung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zins-Coupons.

Münster, den ...... ten .... 18..........

Trockenes Siegel.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

....

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

....	....	....
Erstes Mitglied und Vorsitzender der Direktion.	Zweites Mitglied der Direktion.	Drittes Mitglied der Direktion.

Eingetragen in das Lagerbuch

Fol. .... Nr. ....

....

Buchhalter.

(Formular B.)

Zins-Coupon № ....

des Pfandbriefs № ....

der Landschaft der Provinz Westfalen

über (geschrieben) .... Mark.

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährlichen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit

.... Mark .... Pf.

Münster, den .... ten .... 18..........

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

Facsimile des vollziehenden Direktors.

Trockenes Siegel.

Dieser Zinscoupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in *welches* der Zahlungstag fällt.

(Formular C.)

Talon

zu dem Pfandbrief № ....

der Landschaft der Provinz Westfalen

über .... Mark.

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zinscoupons für 10 Jahre

vom .... bis ....

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Coupons widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Münster, den .... ten .... 18..........

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

Facsimile des vollziehenden Direktors.

Trockenes Siegel.



Vorstehender Text entspricht den Beschlüssen der General-Versammlung der Landschaft der Provinz Westfalen vom 25. November 1898 unter Berücksichtigung der in solchen Beschlüssen vorgesehenen späteren redactionellen Ergänzungen.

Münster i. W., den 12. Juni 1899.

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

(L. S.) **W. v. Laer.**

Münster. Gedruckt bei Joseph Krick.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 7. November 1899.

Bekanntmachung,
betreffend: die Wahl des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Hannover.

Zur Bildung des Ausschusses für die Versicherungs-Anstalt Hannover in Gemäßheit des §. 76 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13./19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463 ff.) habe ich auf Grund des §. 16 der von mir unter dem 16. September d. Js. erlassenen Wahlordnung den Bezirk der Versicherungsanstalt in folgende 15 Wahl-Bezirke eingetheilt:

1. Wahlbezirk:
   Regierungsbezirk Aurich.
2. Wahlbezirk:
   Kreise Aschendorf, Grafschaft Bentheim, Hümmling, Lingen und Meppen.
3. Wahlbezirk:
   Kreise Diepholz, Bersenbrück, Iburg, Melle, Osnabrück (Stadt und Land) und Wittlage.
4. Wahlbezirk:
   Kreise Neustadt a./Rbg., Niemburg, Springe, Stolzenau, Sulingen und Syke.
5. Wahlbezirk:
   Kreise Hannover (Stadt und Land), Linden (Stadt und Land) und Burgdorf.
6. Wahlbezirk:
   Kreise Hameln, Gronau, Hildesheim (Stadt und Land), Marienburg und Peine.
7. Wahlbezirk:
   Kreise Alfeld, Goslar, Ilfeld, Osterrode und Zellerfeld.
8. Wahlbezirk:
   Kreise Duderstadt, Einbeck, Göttingen (Stadt und Land), Münden, Northeim und Uslar.
9. Wahlbezirk:
   Kreise Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Lehe, Neuhaus a. d. O. und Stade.
10. Wahlbezirk:
   Kreise Hoya, Achim, Blumenthal, Geestemünde, Osterholz, Rothenburg, Verden und Zeven.

11. Wahlbezirk:

Kreise Bleckede, Fallingbostel, Harburg (Stadt und Land), Lüneburg (Stadt und Land), Soltau und Winsen a. d. L.

12. Wahlbezirk:

Kreise Celle (Stadt und Land), Dannenberg, Gifhorn, Isenhagen, Lüchow und Uelzen.

13. Wahlbezirk:

Fürstenthum Pyrmont.

14. Wahlbezirk:

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

15. Wahlbezirk:

Fürstenthum Lippe.

Mit der Leitung der Wahl habe ich den Regierungs-Assessor Steinmetz in Hannover beauftragt.

Hannover den 31. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

G. v. d. Schulenburg.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 14. November 1899.

Bekanntmachung,

betreffend Muster für eine Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung und für ein Verzeichniß der vor Erlaß des Aufgebots beizubringenden Urkunden.

Den Standesbeamten wird die Benutzung der vorerwähnten nachstehend abgedruckten Muster vom 1. Januar 1900 ab anheimgegeben.

Beide Muster haben nur den Zweck, die Führung der Standesamtsgeschäfte nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erleichtern. Förmlichkeiten, welche das Gesetz nicht verlangt, sollen dadurch nicht eingeführt werden.

Es bleibt wie bisher zulässig, von der Aufnahme einer den Erschienenen vorzulesenden, von diesen zu genehmigenden und zu vollziehenden Verhandlung über die Anmeldung des Aufgebots abzusehen und statt dessen mit einer nur von dem Standesbeamten oder dessen Vertreter zu unterschreibenden Aufzeichnung sich zu begnügen. Auch kann von dem Erscheinen eines oder unter Umständen auch beider Verlobter abgesehen werden; nur bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen ist das persönliche Erscheinen und die Aufnahme einer förmlichen Verhandlung unerläßlich.

Der Standesbeamte kann nach wie vor die Beibringung von Urkunden erlassen, wenn ihm die dadurch nachzuweisenden Thatsachen (z. B. die von zuständiger Stelle bewilligte Befreiung von einem Ehehindernisse) persönlich bekannt oder sonstwie glaubhaft nachgewiesen sind.

Den Standesbeamten bleibt überlassen, das Muster für die Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung nach den Bedürfnissen des Einzelfalles abzuändern. Verfügungen und Bemerkungen des Standesbeamten wegen des Aufgebots und der Eheschließung sind statt auf dem Rande der Aufgebotsanmeldung auf einen besonderen Bogen niederzuschreiben.

Das Verzeichniß der vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden soll als Hülfsmittel für den Standesbeamten dienen und enthält nur die häufiger vorkommenden Fälle; es ist deshalb eine sorgfältige Prüfung an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Falle nothwendig. Ich erwarte, daß die Standesbeamten sich mit den letzteren rechtzeitig auf das Eingehendste bekannt machen, insbesondere mit den Bestimmungen über die Eheerfordernisse (§§. 1303 bis 1315, 1325, 1332 bis 1335, 1348, 1349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 13 und 30 des Einführungsgesetzes), mit den neuen Vorschriften über die Eheschließung selbst (§§. 1316 bis 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie mit der Bedeutung der häufiger vorkommenden

Ausdrücke: „Geschäftsfähigkeit (beschränkte, mangelnde); Volljährigkeit; gesetzlicher Vertreter; eheliches, uneheliches, angenommenes, ehelich erklärtes Kind; fortgesetzte Gütergemeinschaft" u. s. w.

Wegen der Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Befreiung von Ehehindernissen sind die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen und noch ergehenden Vorschriften maßgebend.

Arolsen, den 4. November 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Anmeldung
des Aufgebots zur Eheschließung.

Standesamt ....

Nr. des Aufgebotsverzeichnisses: .... den 190

Es erschienen heute und beantragten das Aufgebot für ihre Eheschließung

1) der [1]) ....

der Persönlichkeit nach .... kannt,

.... Religion, geboren am .... zu ....

staatsangehörig in ...., wohnhaft in [3]) ....

Sohn de..... [1]) .... wohnhaft in [2]) ....

2) die [1]) ....

der Persönlichkeit nach .... kannt,

.... Religion, geboren am .... zu ....

staatsangehörig in ...., wohnhaft in [3]) ....

Tochter de [1]) .... wohnhaft in [2]) ....

Die Verlobten, gegen deren Verhandlungsfähigkeit Bedenken sich nicht ergaben, wurden auf die Bestimmungen über die Erfordernisse zur Eheschließung [4]) hingewiesen und, soweit es erforderlich erschien, mit ihrem Inhalte bekannt gemacht. Sie überreichten in beglaubigter Form folgende Urkunden: [5])

1) ihre Geburtsurkunden

a. ....

b. ....

2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, nämlich:

a. ....

---

1) Im Heirathsregister sind stets Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

2) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist im Heirathsregister der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

3) Vgl. Personenstandsgesetz §. 46.

4) B. G. B. §§. 1303–1315, 1325, 1332–1335, 1348, 1349, Einf. Ges. z. B. G. B. Art. 13 und 30, vergl. auch B. G. B. §. 1795 Nr. 1.

5) Personenstandsgesetz §. 45, siehe namentlich Abs. 2.

3) an weiteren Nachweisen

a. ....

Es wurde den Verlobten noch die Beibringung folgender Urkunden aufgegeben:

b. ....

Die Verlobten theilten sodann noch mit: [6])

Miterschienen waren:

1) ....

der Persönlichkeit nach .... kannt

2) ....

der Persönlichkeit nach .... kannt

und erklärte d Miterschienene zu 1: Hiermit ertheile ich als ....

.... meine Einwilligung

zu der beabsichtigten Eheschließung.

D Miterschienene zu 2:

....

Die Eheschließung soll stattfinden am ....

mittags Uhr vor dem Standesamt in ....

....

Zum Schluß erklärten die Verlobten: Wir versichern hiermit, daß — andere als die in dieser Verhandlung erwähnten — Ehehindernisse unserer Eheschließung nicht entgegenstehen.

Insbesondere versichere ich, d .... an Eidesstatt, [7]) daß ....

....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte.

---

6) Vergl. z. B. B. G. B. §§. 1719 ff.

7) An Eidesstatt sind die Versicherungen von dem Standesbeamten nur über bestimmte Thatsachen und nur dann abzunehmen, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen (vergl. §. 45 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) zulässig und nach den obwaltenden Umständen erforderlich erscheint.

Verzeichniß
der vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden.[1])

I. Im Allgemeinen.
1) Die Geburtsurkunden der Verlobten,
2) Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.),
3) Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts,
4) Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten.
Zu 2 bis 4. Dieser Nachweise bedarf es nur, falls Zweifel entstehen.

II. Für Inländer und zwar für:
1) Männer bis zum vollendeten 21. Jahre (B. G. B. §. 1303):
Volljährigkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht.
2) Frauen bis zum vollendeten 16. Jahre (§. 1303):
Befreiuung durch die zuständige Heimathsbehörde (in Waldeck: der Justizminister. Ges. v. 8. Januar 1876).
3) Beschränkt Geschäftsfähige (§. 1304):
a. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und,
b. wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist,
aa. dessen vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung
oder
bb. Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.
4) Eheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§. 1305):
a. Einwilligung des Vaters oder
b. wenn der Vater gestorben ist, dessen Sterbeurkunde und Einwilligung der Mutter,
c. wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist,
Bescheinigung hierüber und Einwilligung der Mutter.

Zu b und c. Die Einwilligung der Mutter wird ersetzt durch:
aa. ihre Sterbeurkunde oder
bb. die Bescheinigung, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.
5) Uneheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§. 1305):
Einwilligung der Mutter.

Das bei Nr. 4 „zu b und c" Bemerkte gilt auch hier.
6) Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§. 1306):
durch das Gericht bestätigter Annahmevertrag und Einwilligung des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter (nicht der leiblichen Eltern).
7) Volljährig erklärte Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§. 1308):
mangels der Urkunden zu 4—6. Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.

---
1) Der Standesbeamte kann die Beibringung dieser Urkunde erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

8) Bereits verheirathet Gewesene (§. 1309 und §§. 1348 ff.):
   a. wenn der Ehegatte verstorben ist,
      Sterbeurkunde des Ehegatten,
   b. wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist,
      Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil,
   c. wenn der Ehegatte für todt erklärt ist,
      Todeserklärungs-Urtheil.

9) Adoptiveltern zur Heirath mit dem Adoptivkind oder dessen Abkömmling (§. 1311):
   durch das Gericht bestätigter Aufhebungsvertrag.

10) Wegen Ehebruchs Geschiedene zur Heirath mit dem Mitschuldigen (§. 1312):
    Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde, (in Waldeck der Justizminister. Ges. vom 8. Januar 1876).

11) Verheirathet gewesene Frauen zur Wiederverheirathung innerhalb zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe (§. 1313):
    a. Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, oder
    b. Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde, (in Waldeck: die Amtsgerichte. Ges. vom 17. Januar 1877).

12) Eltern (§. 1314), welche
    a. ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist oder unter ihrer Vormundschaft steht,
       Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen,
    b. mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben,
       Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die in §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen.

13) Militärpersonen (§. 1315):
    Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde.

14) Außerwaldeckische, deutsche Landesbeamte (§. 1315):
    Erlaubniß der zuständigen Behörde, wenn solche vorgeschrieben ist.

15) Rechtsrheinische Bayern:
    Verehelichungszeugniß der zuständigen bayrischen Behörde.

III. Für Ausländer (§. 1315) und zwar, statt der Nachweise zu II, für:

1) Männer und Frauen:
   a. durch den Deutschen Vertreter bescheinigtes Zeugniß der zuständigen Heimathsbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen oder
   b. Befreiung durch den Justizminister.

2) Männer:
   a. durch den Deutschen Vertreter bescheinigtes Zeugniß ihrer Heimathsbehörde, betreffend Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit und Uebertragung derselben auf Frau und Kinder oder
   b. Befreiung durch den Landesdirektor.

Bemerkungen.

Zu Nr. II. 13. Der Vorlegung der Militärpapiere bedarf es nur, wenn Zweifel entstehen, ob der Verlobte etwa zu den Militärpersonen gehört.

Militärpflichtige sind darauf hinzuweisen, daß ihre Verheirathung auf ihre Verpflichtung zum aktiven Dienst ohne Einfluß ist, besonders eine Reklamation nicht begründen kann.

Zu Nr. III. 2. Inländerinnen, die einen Ausländer heirathen wollen, sind auf den Verlust ihrer Deutschen Staatsangehörigkeit und dessen mögliche Folgen (Ausweisung nach dem Auslande u. s. w.) hinzuweisen.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Gemäß §. 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 463) und §. 15 der von mir unterm 21. September d. Js. erlassenen Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, habe ich den Herrn Landesdirektor in Hessen, Freiherrn Riedesel zu Eisebach hierselbst zum Wahlkommissar ernannt und demselben die Leitung der in der Zeit vom 15. d. bis 31. k. Mts. stattfindenden Wahl der Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Zum Zwecke der Wahl ist gemäß §. 16 der genannten Wahlordnung der Bezirk der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau in folgende 10 Wahlbezirke eingetheilt worden:

I. Wahlbezirk: Cassel-Stadt, Cassel-Land, Hofgeismar, Melsungen.
II. „ Eschwege-Land, Eschwege-Stadt, Homberg, Rinteln, Witzenhausen, Schmalkalden.
III. „ Fulda-Land, Fulda-Stadt, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg.
IV. „ Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld.
V. „ Marburg-Land, Marburg-Stadt, Kirchhain, Ziegenhain, Biedenkopf, Dillkreis.
VI. „ Oesterburg, Ober- und Unter-Lahn-Kreis, Ober- und Unterwesterwald-Kreis.
VII. „ Limburg, St. Goarshausen, Ober- und Untertaunus-Kreis, Usingen.
VIII. „ Höchst-Land, Höchst-Stadt, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land, Biebrich, Rheingau-Kreis.
IX. „ Frankfurt-Stadt und Frankfurt-Land.
X. „ Fritzlar, Frankenberg, Wolfhagen, Kreis der Eder, der Twiste und des Eisenbergs.

Cassel den 5. November 1899.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

Poten.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 21. November **1899.**

Unter Hinweis auf die Veröffentlichungen

in Nr.	18	des Regierungsblatts	vom	13.	December	1887,
„ „	19	„ „	„	2.	„	1890,
„ „	29	„ „	„	19.	„	1893,
„ „	16	„ „	„	25.	September	1894,
„ „	8	„ „	„	2.	April	1895,
„ „	19	„ „	„	29.	December	1896

wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 11. November d. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 16. November 1899.

Der Landesdirektor.
J. V.:
Stoecker.

Bekanntmachung,

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover,
Hessen-Nassauischen „ „ „ Frankfurt a. M.

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	3,8	1,9
7	Wie vor, mit Locomotiv- und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8	Fällen von Bäumen	2,4	1,2
	Zweite Gruppe.		
	Sonstige Bauarbeiten.		
9	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	3,2	1,6
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	4,0	2,0
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Locomotivbetrieb	4,4	2,2
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19	Baggerarbeiten	4,0	2,0
20	Bahnbau	3,0	1,5

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	4,4	2,2
22	Maurerarbeiten für Hochbauten — — — — — — — — — —	3,4	1,7
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten — — — — — — — — — —	3,4	1,7
24	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) — —	8,0	4,0
25	Wie vor, bei Hochbauten — — — — — — — — — — — —	10,0	5,0
26	Brunnenbau — — — — — — — — — — — — — — —	5,0	2,5
27	Pflasterarbeiten — — — — — — — — — — — — —	2,2	1,1
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
28	Steinschlag für sich allein — — — — — — — — — —	4,0	2,0
29	Kies- und Sandgewinnung — — — — — — — — — —	3,8	1,9
30	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung — — — — — — — —	6,2	3,1
31	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung — — — — — — — —	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	$1^1/_2$	$^3/_4$
1	Stubenbohner;		
2	Tapetenankleber;		
3	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterroleaux;		
4	Bauüberwachung und Kontrole;		
5	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse B.	2	1
6	Glaser ohne Malerei.		
	Gefahrenklasse C.	$2^1/_2$	$1^1/_4$
7	Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Baulackirer, Kunstmaler, auch Maler mit Glaserei;		
8	Bauschreiner (Tischler);		
9	Kupferschmiede;		
10	Stellmacher;		
11	Vergolder an Bauten.		
	Gefahrenklasse D.	3	$1^1/_2$
12	Steinsetzer und Flurleger.		
	Gefahrenklasse E.	$3^1/_2$	$1^3/_4$
13	Asphaltirer;		
14	Bauklempner;		
15	Stukateure;		
16	Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer;		
17	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
18	Cementwaarenfabrikation;		
19	Bühnenbauarbeiter;		
20	Brückenbau- und Uferbefestigungsarbeiten;		
21	Schachtarbeiten.		
	Gefahrenklasse F.	4	2
22	Holzhandlung.		
	Gefahrenklasse G.	$4^1/_2$	$2^1/_4$
23	Maurer, Rauchabsteller, Fabrikschornsteinbauer, Kaminbauer;		
24	Bauaufsicht, Bauwächter;		
25	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	$5^1/_4$	$2^5/_8$
26	Zimmerer;		
27	Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger; Bauschmiede;		
28	Holzzurichtung und Conservirung (Handbetrieb);		
29	Zeltaufbauer;		
30	Rammarbeiten (Handbetrieb).		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse J.	6	3
31	Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur;		
32	Wind-, Wassermühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse K.	$6^{3}/_{4}$	$3^{3}/_{8}$
33	Holzzurichtung (Gattersägenbetrieb).		
	Gefahrenklasse L.	$7^{1}/_{2}$	$3^{3}/_{4}$
34	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement-)		
	Gefahrenklasse M.	8	4
35	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse N.	$8^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{4}$
36	Brunnenmacher;		
37	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art bewegt werden.		
	Gefahrenklasse O.	$9^{1}/_{4}$	$4^{5}/_{8}$
38	Steinbruchsarbeiten.		
	Gefahrenklasse P.	$10^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{4}$
39	Holzbearbeitung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen ꝛc.		
	Gefahrenklasse Q.	12	6
40	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit $2^{1}/_{4}$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
1	Stubenbohner;		
2	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		
	Gefahrenklasse B.	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$
3	Ofensetzer;		
4	Tapezierer;		
5	Glaser.		
	Gefahrenklasse C.	3	$1\frac{1}{2}$
6	Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler;		
7	Stukateure;		
8	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
9	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer);		
10	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse E.	4	2
11	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
12	Steinmetzen und Steinhauer;		
13	Ziegeleien und Kalkbrennereiarbeiten (Handbetrieb).		
	Gefahrenklasse F.	$4\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
14	Bauschlosser;		
15	Bauklempner.		
	Gefahrenklasse G.	$5\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{8}$
16	Maurer;		
17	Schiffsbauer;		
18	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse H.	$6\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$
19	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparaturen von Blitzableitern;		
20	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse J.	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
21	Bauunternehmungs- (Bauunterhaltungs-)Arbeiten;		
22	Zimmerer.		
	Gefahrenklasse K.	8	4
23	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
24	Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thon-Gräberei;		
25	Erd- und Grundarbeiten.		
	Gefahrenklasse M.	9	$4\frac{1}{2}$
26	Brunnenmacher.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse N.	10	5
27	Dachdecker;		
28	Steinbrecher, Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse O.	11	5½
29	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.		
	Gefahrenklasse P.	12	6
30	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit $2^5/_8$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Bekanntmachung,
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken.

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896 — Reg. Blatt Seite 97 — werden wie folgt ergänzt:

Es wird eingeschaltet:

1. In dem im §. 1. erwähnten Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami
„Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze . . . . . . 0,015 g.“
2. im §. 4 Abs. 1 hinter Morphin „Heroïn.“
3. im §. 4 Abs. 2
   a. hinter Morphin in der ersten Zeile „Heroïn und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“
   b. hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g,“ in der vierten Zeile „an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g“.

Arolsen, den 17. November 1899.

Der Landesdirektor.
J. V.:
Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs=Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 28. November 1899.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichs=Versicherungsamts vom 27. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 23. November 1899.

Der Landesdirektor.
J. V.:
Stoecker.

Bekanntmachung,

betreffend die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts= und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Auf Grund des §. 99 des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. J. u. A. V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach §. 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs=Gesetzbl. Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach §. 99 des Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetzes sowie §. 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkaufe bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. October 1899.

Das Reichs=Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts= und Altersversicherung.
Gaebel.

Der in Nr. 15 der Polizeiverordnung vom 14. Oktober d. Js., betreffend die Einrichtung landwirthschaftlicher Maschinen (Regierungsblatt Seite 65) für das Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmte Termin wird hiermit anderweit auf den 1. Februar k. Js. festgesetzt.

Arolsen, den 27. November 1899.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Präsident.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag den 12. December **1899.**

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Cassel und ihres Gesellenausschusses.

Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Cassel und ihres Gesellenausschusses ist der Bezirk derselben in Gemäßheit der §§. 4 und 17 der Wahlordnung vom 17. August 1899 — Regierungsblatt Seite 43 — in folgende Wahlbezirke bezw. Wahlabtheilungen, und zwar bezüglich der Wahl der Mitglieder gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andererseits eingetheilt worden.

Arolsen, den 5. December 1899.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Präsident.

I. Wahlbezirke für die Innungen.	Zahl der zu wählenden Vertreter.
1, Fürstenthum Waldeck; — — — — — — — — — — — — — — —	1
2, Stadt- und Landkreis Cassel, welcher in folgende 5 Wahlabtheilungen zerfällt, von denen jede ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.	5
a, für das Bauhandwerk, umfassend die Zwangs-Innungen der Maurer und Steinhauer, der Dachdecker, der Zimmerer und der Maler und Weißbinder,	
b, für die Metall- rc. Arbeiter, umfassend die Innungen der Schlosser, der Gold- und Silberarbeiter, der Klempner, der Schmiede und der Schornsteinfeger,	
c, für das Bekleidungsgewerbe, umfassend die Innungen der Schneider, der Schuhmacher, der Perrückenmacher und Friseure, sowie der Friseure, Barbiere und Perrückenmacher,	
d, für das Ernährungsgewerbe, umfassend die Innungen der Bäcker und der Fleischer,	
e, für die Holz- rc., Arbeiter, umfassend die Innungen der Wagner, der Schreiner und der Buchbinder.	
3, die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen u. Frankenberg; — — — — — — —	3
4, „ „ Eschwege-Stadt und Land u. Witzenhausen; — — — — — —	2
5, „ „ Melsungen, Homberg und Fritzlar; — — — — — — — —	2
6, „ „ Marburg, Kirchhain und Ziegenhain; — — — — — — — —	2
7, „ „ Rotenburg, Hersfeld und Hünfeld; — — — — — — — —	1
8, „ „ Fulda, Gersfeld und Schlüchtern; — — — — — — — —	1
9, „ „ Gelnhausen, Hanau-Stadt u. Land. — — — — — — — —	1
II. Wahlbezirke für die Gewerbe- rc. Vereine.	
1, Nördlicher Wahlbezirk, umfassend das Fürstenthum Waldeck, den Stadt- und Landkreis Cassel, die Kreise Wolfhagen und Hofgeismar; — — — — — — —	1
2, Westlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Homberg, Fritzlar, Frankenberg, Marburg Kirchhain und Ziegenhain; — — — — — — — — — — —	1
3, Oestlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen, Rotenburg Hersfeld und Melsungen; — — — — — — — — — — — — — —	1
4, Südlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Hanau-Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld und Hünfeld. — — — — — — — — — —	1

Bemerkung. Da in dem östlichen Wahlbezirke zur Zeit Gewerbevereine nicht bestehen, ist der Vertreter desselben für dieses Mal in dem nördlichen Wahlbezirke, welcher die meisten Gewerbevereine zählt, zu wählen.

III. Wahlbezirke für die Gesellenausschüsse.	Zahl der zu wählenden Vertreter.
1, der Stadt- und Landkreis Cassel; — — — — — — — — — — — — —	1
2, die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Frankenberg, sowie das Fürstenthum Waldeck;	1
3, die Kreise Eschwege und Witzenhausen; — — — — — — — — — — —	1
4, „ „ Melsungen, Fritzlar und Homberg; — — — — — — — —	1
5, „ „ Marburg, Kirchhain und Ziegenhain; — — — — — — — —	1
6, „ „ Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda und Gersfeld; — — — —	1
7, „ „ Gelnhausen, Schlüchtern und Hanau-Stadt und Land. — — —	1

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag den 19. December **1899.**

Anweisung,

betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.
(§§. 965—977 des Bürgerlichen Gesetz-Buchs.) *)

§. 1.

Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§. 1 a.

Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§. 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§. 2.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§. 3.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§. 4.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

*) Die §§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind am Schlusse dieser Anweisung abgedruckt.

§. 5.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundortes.

Ist die nach den §§. 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des §. 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§. 6.

Verzeichniß der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§. 6 a.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§. 7.

Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§. 8.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöses gelten, unbeschadet der Vorschrift des §. 10 folgende Bestimmungen:

1) Die Herausgabe erfolgt an **den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten,** wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

   Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

   Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter No. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2) Die Herausgabe erfolgt an **den Finder:**

a. bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
b. bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3) Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der No. 2 **an die Gemeinde des Fundorts**:
a. wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;
b. wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§. 9.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des §. 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§. 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§. 9 a.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach §. 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§. 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach §. 981 an die Gemeindekasse abzuführen.

Die in den §§. 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des §. 6 a. Abs. 1, 2.

§. 10.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, vom herauszugebenden Betrage abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§. 11.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im §. 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Arolsen, den 13. December 1899.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Präsident.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer.	Zeit		Gegenstand.	Finder.	Versteigerung		Verzicht des Finders.	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen.
	der Anzeige.	des Fundes.			Zeit.	Erlös.		Aushang.	Blätter.	des Finders einschließlich Finderlohn.	der Behörde.	

---

§§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 965.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§. 966.

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§. 967.

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 968.

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. 969.

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§. 970.

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§. 971.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§. 972.

Auf die in den §§. 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§. 973.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§. 974.

Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des §. 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§. 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§. 975.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§. 976.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§. 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§. 977.

Wer in Folge der Vorschriften der §§. 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§. 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des §. 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463.)

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Als weitere Kommunalverbände gelten die Kreise und als Vertretungen derselben die Kreisvorstände.
2) die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde werden vom Landesdirektor wahrgenommen.
3) Als untere Verwaltungsbehörden gelten die Kreisamtmänner.
4) Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
5) Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden.

Arolsen, den 15. Dezember 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.
Präsident.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag den 26. December 1899.

Gesetz,

betreffend die Regelung der Richtergehälter.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 3, 5, 6 Abs. 2, 7, 8 des nachstehend abgedruckten Preußischen Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 erlangen bezüglich der bei den Fürstlichen Amtsgerichten angestellten Amtsrichter mit den aus den folgenden Artikeln 2 und 3 sich ergebenden Maßgaben Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Ein besonderer Besoldungsetat wird für die im Artikel 1 bezeichneten Richter nicht gebildet. Jeder von ihnen bezieht das Gehalt, welches demjenigen Preußischen Richter oder Staatsanwalt zusteht, der ihm im Dienstalter unmittelbar folgen würde, wenn die Waldeckischen Richter in den nach §. 3 des angeführten Preußischen Gesetzes gebildeten Besoldungsetat eingereiht würden.

Artikel 3.

Bei Anwendung dieses Gesetzes wird die in Preußen und die in Waldeck-Pyrmont zurückgelegte Dienstzeit gleich behandelt.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz,

betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Gehälter
der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte,
der Landgerichtspräsidenten, mit Ausschluß des
Präsidenten des Landgerichts I in Berlin und mit Einschluß des Amtsgerichtspräsidenten daselbst,
der Oberlandesgerichtsräthe und
der Landgerichtsdirektoren
werden nach Dienstaltersstufen geregelt.

§. 2.

Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungsdienstalter) der in §. 1 bezeichneten Richter beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Amte des höheren Justizdienstes.

Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das Diensteinkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Verleihung von Zulagen erfolgt von dem ersten Tage eines jeden Kalenderquartals ab an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das maßgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalenderquartal erreicht haben.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§. 3.

Für die Landrichter und Amtsrichter wird ein die gesammte Monarchie umfassender gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat gebildet. Die Reihenfolge in ihm bestimmt sich nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter); neu ernannte Richter treten nach Maßgabe dieses Dienstalters in die Reihenfolge ein.

In den Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter werden auch die Staatsanwälte eingereiht; eine günstigere, als die durch ihr richterliches Dienstalter bestimmte Stelle darf ihnen nicht angewiesen werden.

§. 4.

Wird ein Beamter aus dem in §. 3 bezeichneten Besoldungs-Etat in ein höheres Richteramt (§. 1) befördert, so wird ihm ein etwaiger Mehrbetrag des von ihm zur Zeit der Beförderung bezogenen Gehalts über das ihm in dem neuen Amte zustehende Gehalt (§. 2) bis zu dem Zeitpunkte fortgewährt, von dem ab ihm nach Maßgabe seines Dienstalters in dem neuen Amte ein dem früher bezogenen mindestens gleichkommendes Gehalt verliehen wird.

§. 5.

Bei der Anstellung in einem Richteramte kann die Zeit, welche der Anzustellende außerhalb des höheren Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preußischen Staatsdienstes, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf

das Besoldungsdienstalter (§. 2) oder das richterliche Dienstalter (§. 3) in Anrechnung gebracht werden.

Die Dienstzeit, welche in einer Stellung des höheren Justizdienstes bei einem für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten gebildeten gemeinschaftlichen Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, steht einer in der entsprechenden Stellung bei einer Preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

§. 6.

Für die bereits angestellten richterlichen Beamten der in §. 1 bezeichneten Stellungen bildet das ihnen in Gemäßheit der §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 16. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 318) innerhalb der bisherigen Besoldungs-Etats beigelegte Dienstalter das Besoldungsdienstalter.

Die bereits angestellten Landrichter und Amtsrichter treten in den nach §. 3 zu bildenden Besoldungs-Etat nach Maßgabe ihres auf Grund der §§. 5, 6 der angeführten Verordnung festgesetzten richterlichen Dienstalters ein. Soweit einem Richter ein richterliches Dienstalter von einem bestimmten Kalendertage nicht angewiesen ist, erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister nach Maßgabe der dem Richter innerhalb des bestehenden Besoldungs-Etats angewiesenen Stellung. Diese Vorschriften finden auf die Bestimmung des richterlichen Dienstalters eines Staatsanwalts (§. 3 Absatz 2) entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die Richter haben einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Gehaltszulagen, und zwar:

1) die in §. 1 bezeichneten Richter von dem Eintritte des in §. 2 Absatz 3 bestimmten Zeitpunktes ab;
2) die Landrichter und die Amtsrichter von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine dem Richter nach der Reihenfolge im Besoldungs-Etat (§. 3) zustehende Zulage verfügbar geworden ist.

Der Anspruch ruht, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

§. 8.

Der §. 9 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz-Samml. S. 230) und die Verordnung vom 16. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 318) werden aufgehoben.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. v. Goßler.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Sonnabend den 30. December **1899.**

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Stiftungen.

Artikel 1.

§. 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gerichte geführt werden soll, das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

§. 2. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung ertheilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehe. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

Artikel 2.

Für die Verfassung einer Familienstiftung gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung der Stiftung kann durch Familienschluß erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist.

§. 2. Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Die Errichtung des Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist.

§. 3. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und der Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht.

§. 4. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstand oder dem Gerichte nachgewiesen haben.

§. 5. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist ein gesetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von solchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertundzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die Zustimmung zu dem Familienschluß erklärt haben.

Die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 6. Steht die Vertretung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Familienmitglieder Vormündern oder Pflegern zu, welche der Aufsicht verschiedener Vormundschaftsgerichte unterworfen sind, oder würde die Bestellung von Vertretern solcher Familienmitglieder verschiedenen Vormundschaftsgerichten obliegen, so kann auf Antrag des Vorstandes der Stiftung der Justizminister einem Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Genehmigung der Erklärung des Vertreters übertragen, soweit die Interessen der betheiligten Familienmitglieder nicht im Gegensatze zu einander stehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Genehmigung von Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen gesetzlichen Vertreter entsprechende Anwendung.

§. 7. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren sowie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken erledigt, so hat das Gericht einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses zu bestimmen.

§. 8. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§. 9. Wer außer den Fällen des §. 8 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gericht aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Genehmigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§. 10. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach §. 4 zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Anderenfalls darf der Familienschluß nicht genehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§. 11. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruch ausgeschlossen werden würden.

§. 12. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termin oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären.

Erklärt sich ein nach den §§. 4, 5 zuzuziehendes Familienmitglied oder sein Vertreter auf die Aufforderung des Vorstandes nicht, so ist er auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mittheilung des Entwurfes des Familienschlusses zu dem im §. 7 Abs. 2 bezeichneten oder einem besonderen Termine mit dem Hinweise zu laden, daß er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.

§. 13. Die Genehmigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§ 4 bis 12 genügt, insbesondere auch die im §. 5 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§. 14. Die Vorschriften der §§. 2 bis 13 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Artikel 4.

§. 1. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2. Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Artikel 5.

§. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel 6.

§. 1. Juristische Personen, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem

neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

§. 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen, zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Werth.

§. 3. Die in den §§. 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 5 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Artikel 7.

§. 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, insbesondere einer der zur Verwaltung des Domaniums berufenen Behörden, oder von einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind.

§. 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des §. 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im §. 1 Nr. 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 8.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Artikel 9.

§. 1. Für einen Vertrag über die freiwillige Veräußerung von Grundstücken, die durch die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet sind, welche für einen bestimmten Enteignungszweck im Zwangsenteignungsverfahren in Anspruch genommen werden können, genügt die schriftliche Form.

§. 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Waldeck-Pyrmont liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Auf die Beurkundung, die ein nach Abs. 1 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der §§. 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des §. 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 33 des Waldeckischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften.

Artikel 10.

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch den Landesdirektor ertheilt und widerrufen.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Gesinderecht.

Artikel 11.

Die Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Leibgedingsvertrag.

Artikel 12.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§. 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so

erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten oder veranlassen seine Familienangehörigen durch ihr Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§. 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten oder veranlassen seine bei ihm wohnenden Familienangehörigen durch ihr Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten oder seiner Familienangehörigen (§. 8 und 9 Abs. 1) ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Unschädlichkeitszeugniß.

Artikel 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.
2. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

Artikel 14.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung; wird einer der Betheiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Art. 9 §. 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuständigen Beamten.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Artikel 15.

Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften des Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Beschränkung der Reallasten.

Artikel 16.

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigenthümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Artikel 17.

§. 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§. 2. Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

Bestehende Hypotheken.

Artikel 18.

§. 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§. 2. Die nach den geltenden Vorschriften zulässige Ertheilung eines Hypothekenbriefs erfolgt kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschließung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§. 3. Die Löschung einer zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden vormundschaftlichen Sicherheitshypothek erfolgt kostenfrei.

Bestehende Grundschulden.

Artikel 19.

Wird im Falle der Blankoabtretung einer Grundschuld die durch einen Namen ausgefüllte Abtretungserklärung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behufs Sicherstellung der Zeit der Ausfüllung einem Amtsgerichte vorgelegt, so hat das Gericht die Bescheinigung auf der Urkunde gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Artikel 20.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel 21.

Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Eheschließung.

Artikel 22.

§. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3. Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des §. 2 kann der Landesdirektor im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§. 5. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen.

Eheverträge über Anerbengüter.

Artikel 23.

Die Vorschrift des §. 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch auf Eheverträge Anwendung, in welchen Bestimmungen über Anerbengüter getroffen werden. Die bisherigen Vorschriften über die dem Gericht in Ansehung solcher Verträge obliegenden Verrichtungen, insbesondere über die gerichtliche Bestätigung der Verträge, werden aufgehoben.

Güterstand bestehender Ehen.

Artikel 24.

Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Waldeck-Pyrmont ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 25 bis 30 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 25.

§. 1. Besteht für eine Ehe Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Waldeck-Pyrmont gehabt haben.

§. 2. Das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

§. 3. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§. 4. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§. 5. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 6. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§. 7. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§. 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§. 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Artikel 26.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Artikel 27.

Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften, die nach den Preußischen Uebergangsvorschriften für Ehen mit dem gleichen Güterstand in Preußen gelten. Die Vorschriften des Artikel 25 § 1 Abs. 2, 3 bleiben unberührt.

Artikel 28.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 26 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Artikel 29.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Artikel 30.

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 31.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Waldeck-Pyrmont einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 25, 26, 28 bis 30 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 29, 30 Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

Artikel 32.

§. 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Waldeckischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Waldeckischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Waldeckischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 3. Die Befugniß des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Elterliche Gewalt.

Artikel 33.

§. 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§. 2. Der Mutter steht die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Nießbrauch zustehen würde. Die im §. 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Uebertragung der Vermögens-

verwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Maßgabe des §. 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§. 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§. 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel 34.

Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Artikel 35.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 36.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Waldeck-Pyrmont belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth des Grund und Bodens ist durch Schätzung der Gemeindegüterschätzer festzustellen; bei Gebäuden tritt zu dem in dieser Weise festgestellten Werthe die Taxe der Brandversicherungs-Anstalt.

Artikel 37.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den in §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;

2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 38.

§. 1. Eine in Waldeck-Pyrmont bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Beilage zum Regierungsblatt bekannt zu machen.

§. 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 39.

Im Falle des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Waldeckischen oder Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Waldeckische oder Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 46 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Gemeindewaisenrath.

Artikel 40.

§. 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden. Die Bestellung des Gemeindewaisenraths erfolgt durch Wahl des Gemeinderaths.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§. 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§. 3. In Ansehung der nach dem Gesetze, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 4. Januar 1888 (Regierungsblatt S. 19) untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrath die Aufsicht in gleicher Weise aus wie nach §. 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff der Mündel.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel 41.

§. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde

stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§. 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Nothtestament.

Artikel 42.

Für die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form kann an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer Gemeinde von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung zu erfolgen hat. In diesem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Testaments durch den Justizminister bestimmt.

Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel 43.

§. 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört;
3. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und der Abs. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§. 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers.

Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel 44.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Artikel 45.

Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch eine im Einverständnisse mit dem Landesdirektor zu erlassende allgemeine Anordnung des Justizministers bestimmt werden.

Hinterlegung.

Artikel 46.

Für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§. 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.) sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 §. 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete Waldeckische oder Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 47.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 48.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 49.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 18 §. 2, der Artikel 19, 36, 37 treten mit der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 1. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das Allgemeine Berggesetz vom 1. Januar 1869 (Reg.-Bl. S. 3) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben.

Für das Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum enspre-chende Anwendung.

II. Die §§. 52, 53 werden gestrichen.

III. Der §. 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine ander-weitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. An die Stelle des §. 77 tritt folgende Vorschrift:

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeits-ordnung und über alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu ertheilen.

V. Der dritte Abschnitt des dritten Titels erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten und Betriebsbeamten.

§. 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes be-stimmt ist.

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeits-verhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§. 80 a Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Berg-behörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellver-treter zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 80 g Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Ab-

änderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im §. 80 b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§. 80 b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notharbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;

2) über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Betheiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu Stande kommt;

3) über Zeit und Ort der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugniß zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen;

4) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§. 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

5) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

6) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 80 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;

7) über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§. 80 c. Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach §. 80 b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohns nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäße wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder theilweise nicht angerechnet, so ist den betheiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntniß zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig.

§. 80 d. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört, jedoch können

Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder, sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen der Knappschaftskasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im §. 80 b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§. 80 e. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 80 f. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§. 80 c Absatz 2 und 80 d Absatz 3 gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3) die bereits vor dem 1. Januar 1899 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabtheilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 80 g. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des §. 80 f Absatz 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§. 80 h. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§. 191 bis 193 statt.

§. 80 i. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 80 a bis e, 80 g Absatz 2, 80 h und sind binnen vier Wochen der Bergbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. April 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 80 f und 80 g Absatz 1 Anwendung.

§. 80 k. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1) Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2) Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hülfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;
6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7) wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4) wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 83 a. Außer den in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§. 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugniß über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortnpolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§. 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84) vorgelegt ist.

§. 85 a. Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des §. 84 entsprechende Anwendung.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85 b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85 c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kostenfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 85 d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenhalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 85 e. Das Arbeitsbuch (§. 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§. 85 f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 85 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 85 h. Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kostenfrei zu beglaubigen.

§. 86. Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§. 87. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§. 88. Das Dienstverhältniß der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§. 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 89. Gegenüber den im §. 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1) wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3) wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;

5) wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
7) wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§. 90. Die im §. 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:
1) wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2) wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§. 91. Unter den im §. 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im §. 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§. 92. Die wegen Uebertretungen der §§. 84 Absatz 4, 85 und 85 f Absatz 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

VI. Der §. 101 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

VII. Der §. 128 erhält folgende Fassung:

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

VIII. Der §. 189 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im §. 139 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

IX. Der §. 148 erhält folgenden neuen Absatz:

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

X. Im §. 196 wird hinter den Worten:

„die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter", folgender Absatz eingeschaltet:

„die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes."

XI. Der §. 197 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

XII. Der §. 192 erhält folgenden Abs. 2:

Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Revierbeamten oder des Oberbergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung des Rekurses binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion befugt.

XIII. Der §. 197 erhält folgenden Abs. 3:

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.

XIV. Der dritte Abschnitt des neunten Titels erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 207 a. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§. 84 Absatz 4 und 85 f Absatz 3 zuwiderhandeln.

§. 207 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§. 80 a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 80 h) nicht nachkommt.

§. 207 c. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer der Bestimmung des §. 80 e Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder, Lohnabzüge oder die im §. 80 b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2) wer es unterläßt, den durch die §§ 80 c Absatz 2, 80 g Absatz 1, 80 i und 80 k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 207 d. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch §. 80 g Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§. 207 e. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer außer dem in §. 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4) wer den Bestimmungen des §. 87 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5) wer es unterläßt, den durch §. 80 e Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§. 207, §§. 207 a bis 207 e, §. 208) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben. Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§. 209 a. Die Strafverfolgung der in den §§. 207 b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

XV. Der §. 228 Abs. 2 wird gestrichen.

XVI. An die Stelle des §. 231 treten folgende Vorschriften:

Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

XVII. Der §. 235 wird in folgender Weise abgeändert:

§. 235 a. Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe zum beweglichen Vermögen gehören.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235 b. Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist gerichtlich aufzunehmen und die Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des Protokolls im Grund- oder Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§. 235 c. Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Grund- oder Hypothekenbuche ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch die Beilage zum Regierungs-Blatt.

§. 235 d. Die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise die die Bekanntmachung enthaltende Beilage zum Regierungs-Blatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 235 e. Sind Hypothekengläubiger nicht vorhanden oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht,

oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch die Beilage zum Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

§. 235 f. Hypothekengläubiger, deren Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe der die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Beilage zum Regierungs-Blatt beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerks über den Beschluß im Grund- oder Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235 g. Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die Zwangsversteigerung derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Zwangsversteigerung erlöschen alle Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Zwangsversteigerung fallen der Gewerkschaft zur Last.

Artikel 2.

Das Oberbergamt ist ermächtigt, den Bergwerksbesitzern auf Antrag angemessene Fristen, längstens bis zum 1. Juli 1900, behufs Herstellung der zur Durchführung des §. 80 k Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Waldeckisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, unter Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Die §§. 3, 4, 6, 7, 14, der §. 16 Abs. 2, 3 sowie die §§. 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchsrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften der §§. 13, 15, des §. 16 Abs. 1 und der §§. 17, 34.

Artikel 2.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

Artikel 3.

Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorschriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

Artikel 4.

Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Artikel 5.

Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Artikel 6.

Die Vorschriften der §§. 20 bis 27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

Artikel 7.

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Kammergericht zuständig. Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Ueberweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

Artikel 8.

Die Vorschriften des Artikel 7 gelten, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch für Grundbuchsachen sowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind.

Artikel 9.

Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Artikel 10.

Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Betheiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Artikel 11.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Artikel 12.

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Artikel 13.

Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Artikel 14.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlten Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Artikel 15.

Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen,

Artikel 16.

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Artikel 17.

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden; der Verfügung hat in der Regel eine Androhung vorauszugehen. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Abs. 2, 3, des §. 900 Abs. 1 und der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Artikel 19.

Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

Artikel 20.

Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Artikel 21.

Findet auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die gerichtliche Vermittelung einer Auseinandersetzung statt, so fallen die Kosten des Verfahrens der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister. Handelssachen.

Artikel 22.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden vom Justizminister getroffen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

Erster Titel.

Zuständigkeit.

Artikel 23.

Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Artikel 24.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 23 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Artikel 25.

Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Bezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

Artikel 26.

Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist das Amtsgericht befugt, den Eid oder die Versicherung an Eidesstatt abzunehmen.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Artikel 27.

Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber befugt. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch bleiben unberührt.

Artikel 28.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

Artikel 29.

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Artikel 30.

Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 23 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfniß besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen; der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Betheiligten beauftragt werden.

Artikel 31.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Artikel 32.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz, oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter die Beurkundung abzulehnen.

Artikel 33.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Artikel 34.

Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

Artikel 35.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht ertheilt worden ist.

Artikel 36.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach Artikel 40 Abs. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Artikel 37.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Artikel 38.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind. Der Richter hat den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Artikel 39.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

Artikel 40.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Artikel 41.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Artikel 42.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den im Artikel 40 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts, insbesondere nach §. 34 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

Artikel 43.

Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, die Vorschriften der Artikel 44 bis 52.

Artikel 44.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Artikel 45.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 46.

Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Artikel 47.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 38 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 48.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 47 Abs. 2 finden Anwendung.

Artikel 49.

Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der Artikel 44, 47, 48 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Artikel 38 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel. 50.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Werden von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Artikel 51.

Die Urschriften der im Artikel 43 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 35 bis 39 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Die Vorschriften des Artikel 42 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 52.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Vierter Titel.

Aeußere Form und Vernichtung der Urkunden.

Artikel 53.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Artikel 54.

Die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen beurkundet werden. Auf Aenderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Wird eine Schrift nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Artikel 55.

Gerichtliche Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers vernichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Artikel 56.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 57 bis 64 verfahren.

Artikel 57.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beigebracht worden ist. Soll ein Gebäude versteigert werden, so ist zugleich über den Werth der Baulichkeiten die Taxe der Brandversicherungsanstalt einzufordern. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Artikel 58.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Artikel 59.

Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gerichte zu bestimmendes Blatt öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des §. 39 Abs. 2 und des §. 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 60.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Artikel 61.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Artikel 62.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Artikel 63.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Artikel 64.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Artikel 65.

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

Artikel 66.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums sowie eines unbeweglichen Bergwerksantheils finden außer den Artikeln 25, 56 bis 65 dieses Gesetzes die Artikel 16, 18 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 67.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Zuständigkeit der Behörden zur Aufnahme von Taxen geregelt, für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat. Das Verfahren sowie die Höhe der Gebühren ist von dem Landesdirktor mit Genehmigung der zuständigen Minister zu regeln.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß eine in Gemäßheit der Vorschriften des Abs. 1 aufgenommene Taxe an die Stelle der bis dahin maßgebenden Art der Werthfeststellung tritt.

Artikel 68.

Der Justizminister kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Artikel 69.

Das durch Gesetz vom 1. September 1879 in den Fürstenthümern eingeführte Preußische Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Reg.-Bl. S. 79) wird dahin abgeändert:

I. Die §§. 25, 28, 30 bis 32, 40, 51 bis 56, 69, der §. 70 Abs. 2, der §. 74 Abs. 2 und die §§. 75, 106 bis 109 fallen weg.

II. Der §. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

III. Der §. 20 erhält folgende Fassung:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört.

IV. Der §. 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

V. Im §. 39 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe.

VI. Der §. 43 erhält folgende Fassung:

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden.

VII. Im §. 57 fällt der Hinweis auf die §§. 24, 32, 51 weg.

VIII. Im §. 74 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

IX. Als §. 86 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in den Fürstenthümern geltende Recht.

X. Der §. 87 erhält folgenden Abs. 2:

Ueber Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieser Entscheidungen findet nicht statt.

Artikel 70.

Der §. 5 des durch Gesetz vom 1. September 1879 in den Fürstenthümern eingeführten Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 (Reg.-Bl. S. 81) erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strafsachen sowie über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie

zu den Geschäften, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs obliegen, sollen jedoch außer in den Fällen einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregister, Güterrechtsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister und Börsenregister.

Artikel 71.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 72.

Für die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses den Gerichten obliegen, sind, sofern eine örtliche Zuständigkeit in den Fürstenthümern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit begründet ist, die Civilsenate der Oberlandesgerichte zu Cassel und Celle zuständig.

Artikel 73.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 74.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Artikel 75.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Artikel 76.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den §§. 82 bis 92, 102 der Instruktion über die Führung des Handesregisters vom 15. August 1862 (Reg. Bl. S. 95) finden die Vorschriften des §. 135 Abs. 2 Satz 2 und des §. 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel 77.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Artikel 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Artikel 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Artikel 4.

Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber zuständig.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Artikel 5.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Artikel 6.

Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Artikel 7.

Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Auch die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Artikel 8.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im §. 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel 9.

Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Artikel 10.

Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so finden die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Beurkunduug der Auflassung bleiben unberührt.

Artikel 11.

Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Artikel 12.

Der Inhalt der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse ist nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuche vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn für ein mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenes Recht eine Entschädigung von mehr als sechszig Mark gewährt wird;
3. wenn das Grundstück mit einem Rechte, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

Artikel 13.

Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Artikel 12 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigenthümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Artikel 14.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers zu ersuchen und den Eigenthümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigenthums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Artikel 15.

Lehns-, Meier-, Erbzins- und Erbleihegüter sowie sonstige Güter, an denen ein Obereigenthum besteht, Erbpacht- und Familienfideikommißgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eigenschaft des Gutes ist als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Gehört zu dem Verband eines Gutes der bezeichneten Art eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung; gehört das Recht zu einem Familienfideikommisse, so findet außer den Vorschriften des Abs. 1 auch die Vorschrift des §. 41 Abs. 1 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 16.

Die Eintragung sowie die Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißfolgers.

Auf die Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig für die Ertheilung ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Amtsgerichten geführt wird, so ist das örtlich zuständige Gericht nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Artikel 17.

Im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks, das im Lehns-, Fideikommiß- oder

Leihverbande steht oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann der Theil auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der zuständigen Behörde frei von allen oder einzelnen Belastungen des Hauptgrundstücks von diesem ohne die Bewilligung der Berechtigten unter folgenden Voraussetzungen abgeschrieben werden:

1. Wird der Grundstückstheil gegen Auferlegung einer Rente veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Rente auf dem Grundstückstheile mit dem Vorrange vor sonstigen Belastungen als Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Hauptgrundstücks eingetragen und auf dem Blatte des Hauptgrundstücks vermerkt wird.
2. Wird der Grundstückstheil gegen ein anderes Grundstück vertauscht, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstück als Bestandtheil zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so finden auf dieses die unter Nr. 3 für ein vereinbartes Kaufgeld gegebenen Vorschriften Anwendung.
3. Ist der Grundstückstheil verkauft, so kann die Abschreibung nur erfolgen:
   a) wenn gleichzeitig auf dem Grundstückstheil eine Hypothek für die Kaufgeldforderung zur ersten Stelle und die Zugehörigkeit dieser Forderung zu dem Verbande, dem das Hauptgrundstück angehört, oder ein Pfandrecht an der Forderung für diejenigen Reallastberechtigten, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger eingetragen wird, deren Bewilligung durch das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt wird;
   b) wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sichergestellt oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt oder nicht erforderlich ist.
4. Wird der Grundstückstheil zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlagen begonnen ist.

Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, finden die Vorschriften des §. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

Artikel 18.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 19.

Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Artikel 20.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung zu ersuchen.

Artikel 21.

Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerke als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf lastenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

Artikel 22.

Soweit in den Fällen der Artikel 19 bis 21 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des §. 62 Abs. 1, des §. 69 und des §. 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Artikel 23.

Für selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt.

Artikel 24.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigenthum, auf bewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 25.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 26.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Auf Bergwerke die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes sofort Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Artikel 1.

Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Abs. 1 Nr. 3 und des §. 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten).

Artikel 2.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
3. Beiträge, die an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere an die Brandversicherungsanstalt, zu entrichten sind.

Artikel 3.

In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten die an die Staatskasse, die Rentenbank oder die Gemeinden zu entrichtenden Ablösungsrenten gleich. Sie haben den Rang vor den im Artikel 1 bezeichneten Lasten.

Artikel 4.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage der Rolle ertheilt werden kann.

Artikel 5.

Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird die Beilage zum Regierungs-Blatt bestimmt.

Artikel 6.

Die Rechte an dem Grundstücke, die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Artikel 7.

Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Artikel 8.

In den Fällen der §§. 64, 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages festzustellen; bei Gebäuden tritt die Taxe der Brandversicherungsanstalt hinzu.

Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung, so hat das Gericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen zu bestimmen.

Artikel 9.

Für ein Gebot einer Gemeinde, eines anderen Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Artikel 10.

Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so erfolgt die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe der §§. 25, 26 der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 durch die Post; Beträge von nicht mehr als dreihundert Mark können innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs dem Berechtigten auch ohne Antrag übersandt werden.

Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

Artikel 11.

Ist bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Artikel 12.

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum und unbeweglichen Bergwerksantheilen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Artikel 13.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums oder eines unbeweglichen Bergwerksantheils gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 14 bis 19.

Artikel 14.

Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Artikel 15.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach §. 174, §. 175 Abs. 2 oder §. 176 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten hat, gelten als gemeine Lasten im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich oder gerichtlich beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes beizufügen.

Artikel 17.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Artikel 18.

Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreises, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten.

Artikel 19.

Ist der Werth des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Artikel 20.

Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel 21.

Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes oder eines Bergwerksantheils nach den §§. 159, 161, 162, 234, 235 g des Allgemeinen Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 22 bis 25 ein Anderes ergiebt.

Artikel 22.

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag von einem nach §. 159 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Artikel 23.

Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Artikel 24.

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Zwangsversteigerung eines Bergwerksantheils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§. 161, 162 des Allgemeinen Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Artikel 25.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vierter Abschnitt.

Artikel 26.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Artikel 27.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 28.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze
vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das Preußische Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung wird in der nachstehend abgedruckten Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 325) mit Ausschluß der §§. 4, 6, 11, 12 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführt.

Artikel 2.

Soweit in dem Preußischen Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblatts vorgeschrieben ist, tritt an deren Stelle eine Veröffentlichung in der Beilage zum Regierungs-Blatte.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des zugehörigen Einführungsgesetzes finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche in erster Instanz vor dem Oberlandesgerichte zu Cassel als dem ordentlichen Gerichtsstande des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses verhandelt werden.

Das Oberlandesgericht zu Cassel gilt hierbei als Landgericht.

Die Vorschrift des §. 50 des Fürstlichen Hausgesetzes vom 22. April 1857 (Reg.-Bl. S. 53) bleibt in Kraft.

Artikel 4.

Aus den gemäß §. 51 der Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

Artikel 5.

Der §. 32 Abs. 3 der durch Gesetz vom 1. September 1879 (Reg.-Bl. S. 87) in den Fürstenthümern eingeführten Preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 321) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Artikel 6.

Das Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1. September 1879 (Reg.-Bl. S. 83) wird aufgehoben.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch Abs. 1 aufgehoben werden, treten die entsprechenden neuen Vorschriften an ihre Stelle.

Artikel 7.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der durch die Verordnung vom 18. Juli 1880 (Reg.-Bl. S. 35) in den Fürstenthümern eingeführten Preußischen Verordnung, be-

treffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften einer dieses Verfahren anderweit regelnden landesherrlichen Verordnung an ihre Stelle.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor. v. Saldern.

Preußisches Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 1. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.

§. 2. Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§. 3. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

§. 4. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrath verhandelt werden. Die erste Instanz des Geheimen Justizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht,

§. 5. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.

§. 6. In Neuvorpommern und Rügen erfolgt die Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Bestimmung der Kabinetsorder

vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (Gesetz-Samml. S. 198) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 (Gesetz-Samml. S. 241) im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

§. 7. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im §. 1017 Abs. 2, 3 und in den §§. 1019, 1020, 1022, der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des §. 1009 Abs. 3 und des §. 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des §. 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

§. 8. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des §. 765 des Handelsgesetzbuchs und des §. 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im §. 7 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des §. 7 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts.

§. 9. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im §. 7 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§. 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des §. 7 Abs. 3 finden Anwendung.

§. 10. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

In den im Abs. 1 bezeichneten Aufgebotsfällen kann nach §. 972 der Civilprozeßordnung verfahren werden.

Ist in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§. 175, 213 der Civilprozeßordnung) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§. 11. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des Artikel 29 §. 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergehen, finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Falle des §. 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 12. Auf das Verfahren bei den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers finden die Vorschriften der Civilprozeßordnug über Zustellungen, über den Umfang der Verflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses, über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablösung finden die Vorschriften der §§. 286, 445 bis 477 der Civilprozeßordnung und des §. 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, ist vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe der Landesdirektor zuständig.

Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Artikel 2.

Ist auf Grund des bisherigen Landesrechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen, soweit nicht das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gericht hat den Betheiligten, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 141 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Die Löschung erfolgt gebührenfrei. Wird jedoch der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Eintragungen, die den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe betreffen, bleiben unberührt.

Artikel 3.

Die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergericht über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

Artikel 4.

Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Actien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.

Ueber die Auflösung entscheidet diejenige Behörde, welche für Waldeck-Pyrmont in den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entscheidung berufen ist; die Vorschriften der §§. 20, 21 der Reichsgewerbeordnung finden Anwendung. Von der Auflösung ist dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Artikel 5.

Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach §. 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Polizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz

über die Einführung des Preußischen Gerichtskostengesetzes und des Preußischen Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel. 1.

In die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont werden unter den sich aus den folgenden Artikeln ergebenden Maßgaben eingeführt:

1. das Preußische Gerichtskostengesetz,
2. das Preußische Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher,

und zwar beide Gesetze in der nachstehend abgedruckten Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Preußische Gesetz-Samml. S. 325).

Artikel 2.

Die Vorschriften der eingeführten Gesetze bleiben außer Anwendung, soweit sie sich nur auf einzelne Theile der Preußischen Monarchie beziehen oder gesetzliche Einrichtungen zur Voraussetzung haben, welche in den Fürstenthümern nicht bestehen. Nicht anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über Erhebung von Stempelabgaben.

Artikel 3.

Zu §. 7 des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

1. Unter Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und Auseinandersetzungsbehörden sind sowohl die Preußischen Behörden dieser Art als die der Fürstenthümer, einschließlich derer der Fürstlichen Domanialverwaltung, zu verstehen.
2. Der Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   Das Gleiche gilt von den Verhandlungen über Abtretung des Eigenthums an Grundstücken, die durch eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde unter bestimmter Kennzeichnung der Grundstücke als solche bezeichnet sind, welche für einen Enteignungszweck in Anspruch genommen werden.

   Die Befreiung greift auch dann Platz, wenn die Abtretung im Wege freiwilliger Veräußerung erfolgt. Sie bezieht sich vorbehaltlich der Bestimmung des §. 122 des Gerichtskostengesetzes auch auf die Verhandlung mit andern bei der Enteignung betheiligten Personen, insbesondere dinglich Berechtigten. Sie gilt auch bezüglich der durch Artikel 14 bestimmten Nebenabgabe.

Artikel 4.

Zu §. 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

1. An die Stelle des Abs. 1 Nr. 1 treten folgende Worte:

   der Fiskus des Deutschen Reichs, des Waldeckischen und des Preußischen Staates, das Fürstliche Domanium sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs, des Waldeckischen Staates, einschließlich des Fürstlichen Domaniums, oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind.
2. In den Abs. 2, 3 tritt an die Stelle Preußens Waldeck-Pyrmont.

Artikel 5.

An die Stelle des §. 18 des Preußischen Gerichtskostengesetzes tritt folgende Vorschrift:

Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuch unter

Zugrundelegung des vollen Werthes des Grundstücks eine Nebenabgabe gemäß Artikel 14 zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Nebenabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

Artikel 6.

Im §. 21 Nr. 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes treten an die Stelle des ersten Satzes die nachstehenden Vorschriften:

Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach folgenden Vorschriften berechnet:

a) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften unter b und c Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrags als Kapitalwerth angenommen.

b) Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter

von	15	Jahren	oder		weniger		auf	das	18	fache,
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	„	„	17	„
„	25	„	„	„	35	„	„	„	16	„
„	35	„	„	„	45	„	„	„	14	„
„	45	„	„	„	55	„	„	„	12	„
„	55	„	„	„	65	„	„	„	8½	„
„	65	„	„	„	75	„	„	„	5	„
„	75	„	„	„	80	„	„	„	3	„
„	80	„	. . .		. . .	. . .	„	„	2	„

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen. Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhab eines Jahres nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Werth nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

c) Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen unter b vorzunehmende Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

d) Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen oder Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalles unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen unter b und c zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

e) Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Artikel 7.

An die Stelle des §. 42 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes treten folgende Vorschriften:

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichsgesetzblatt S. 321) kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

Für die Beglaubigung von Anträgen, die Eintragungen im Preußischen Staats-

schuldbuche (Preußisches Gesetz vom 20. Juli 1883) zum Gegenstande haben, werden an Gebühren erhoben:

bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,

bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

Für die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des §. 25 Abs. 2 der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und des Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Ist die in Abs. 1 bestimmte Gebühr geringer, so ist diese zu erheben.

Artikel 8.

Der §. 69 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhält folgende Fassung:

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch für die Eintragung auf Grund einer Auflassung, für die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld und ihrer Verpfändung oder Abtretung die im Artikel 14 bestimmten Abgaben erhoben.

Artikel 9.

An die Stelle der Vorschriften im §. 72 Nr 1 a des Gerichtskostengesetzes treten folgende Vorschriften:

1. bei Einzelkaufleuten

a) für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen:

je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§. 4 bis 6, 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 6. März 1893 (Reg.-Bl. S. 41) in die erste, zweite oder dritte Gewerbesteuerklasse gehört, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.

Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. März 1893 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts.

Artikel 10.

Die Vorschriften des §. 82 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten auch für Bescheinigungen, welche hinsichtlich des Preußischen Staatsschuldbuchs in Waldeck-Pyrmont ausgestellt werden.

Artikel 11.

Der §. 95 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 4. Januar 1888 (Reg.-Bl. S. 19) bleibt unberührt.

Artikel 12.

Im §. 106 des Preußischen Gerichtskostengesetzes treten an die Stelle der Worte „eines nicht Preußischen Gerichts“ die Worte: „eines nicht Waldeckischen Gerichts“.

Artikel 13.

Im §. 112 des Preußischen Gerichtskostengesetzes tritt an die Stelle des dort in Bezug genommenen Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Artikel 17 des denselben Gegenstand betreffenden Waldeckischen Gesetzes.

Artikel 14.

Die nach Artikel 8 zu erhebende Nebenabgabe regelt sich nach den folgenden Vorschriften:

1. Wird auf Grund erfolgter Auflassung von Grundstücken oder Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, der Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so ist eine Nebenabgabe von einem Prozente des Werthes des veräußerten Gegenstandes zu entrichten. Für diese Abgabe sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem von ihnen nach §. 8 des Gerichtskostengesetzes ein Anspruch auf Befreiung von Gerichtsgebühren zu, so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

2. Die Abgabe (Nr. 1) wird nicht erhoben, wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft als Eigenthümer eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Gegenstandes eingetragen werden. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten, gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat. Erfolgt die Auflassung auf Grund eines Vermächtnisses und wird dies bei der Auf-

lassung oder binnen vier Wochen nachher urkundlich nachgewiesen, so findet die Erhebung der Abgabe nicht statt.

3. Wird bei der Auflassung von dem Veräußerer und dem Erwerber angezeigt, daß sie auf Grund eines Tausches erfolge, und wird der hierbei als eingetauscht bezeichnete Gegenstand unter denselben Personen oder deren Erben später, jedoch vor Ablauf von vier Wochen, aufgelassen, so wird bei der Eintragung des Erwerbers des letzteren Gegenstandes die Abgabe nur insoweit erhoben, als der Werth des Gegenstandes den des zuerst aufgelassenen übersteigt.

4. Erfolgt die Auflassung an einen Abkömmling des Veräußerers, so wird eine Abgabe nicht erhoben.

5. Die zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten sind verbunden, den Werth, nach welchem sie zu bemessen ist, anzugeben. Wer auf Aufforderung des Grundbuchamts der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung des Werthes entstehenden Kosten zu tragen.

Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten und findet eine Einigung hierüber mit dem Abgabepflichtigen nicht statt, so wird der zu entrichtende Betrag von dem Grundbuchamte nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festgesetzt.

Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Abgabepflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Betrag den von dem Pflichtigen angegebenen Werth um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenansatze verpflichtenden Betrag erfolgt.

Die Beanstandung der Werthangabe ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung des Eigenthümers zuläßig.

7. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 6 kapitalisirt.

8. Die Angabe eines geringeren als des in Nr. 7 bezeichneten Werthes wird als Abgabendefraudation mit einer dem Vierfachen des hinterzogenen Betrags gleichkommenden Geldstrafe geahndet; die Verwandlung der Strafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

9. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Eigenthümers eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in das Grundbuch eingetragen, so hat der Eigenthümer eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der einzutragenden Summe, bei Rentenschulden des Betrags der Ablösungssumme zu entrichten.

10. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Pfandrecht an dem Rechte in das Grundbuch eingetragen, so hat der erwähnte Gläubiger eine Abgabe von einem Zwölftel Prozent der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist als die Summe oder der Ablösungsbetrag der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Ablösungsbetrags zu entrichten.

11. Wird auf Antrag oder Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Abtretung des Rechtes in das Grundbuch eingetragen, so hat der erwähnte Gläubiger eine Abgabe von einem Fünfzigstel Prozent des Betrags der abgetretenen Post, mindestens aber eine Abgabe von einer Mark zu entrichten.

12. Von den Eintragungen, welche bei der Auflassung für die dem Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger aus dem Veräußerungsgeschäfte zustehenden Forderungen beantragt oder bewilligt werden, sind die unter Nr. 9 bis 11 bestimmten Abgaben nicht zu entrichten.

13. Betreffen mehrere der unter Nr. 9, 10 genannten Eintragungen dieselbe durch die Eintragung zu sichernde Forderung, so ist die Abgabe nur einmal und zwar nach dem höchsten zuläßigen Betrage zu entrichten.

14. Die Abgaben unter Nr. 9 und 11 sind nicht zu entrichten, wenn Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken eingetragen oder an diese abgetreten werden und auf Grund der Eintragung oder Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

15. Die Abgaben bleiben außer Ansatz, wenn der Werth oder die Summe, nach welchen sie zu berechnen sind, Einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt.

16. Die Abgabe beträgt, abgesehen von der Vorschrift unter Nr. 11, mindestens 50 Pfennige und steigt in Abstufungen von je 50 Pfennigen, wobei überschießende Abgabebeträge auf je 50 Pfennige abgerundet werden.

17. Die Nebenabgabe wird nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen und auch im Uebrigen als Gerichtsgebühr behandelt. Die Vorschriften der §§. 1, 2, 7 Abs. 1, 19 bis 22 des Gerichtskostengesetzes bleiben jedoch außer Anwendung. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für die Nebenabgabe maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen und Beschwerden bezüglich des Ansatzes findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen.

18. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben ist der Rechtsweg zulässig.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

Artikel 15.

Im §. 126 des Preußischen Gerichtskostengesetzes treten an die Stelle der Abs. 2, 3 folgende Vorschriften:

> Daneben wird bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers von diesem die in Artikel 14 Nr. 1 bestimmte Abgabe erhoben. Sie wird berechnet nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.
>
> Wird bei einer Zwangsversteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren und Abgaben derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigenthümer nach Verhältniß seines ideellen Antheils am Nachlasse.

Artikel 16.

Zu Artikel 8 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

In den Fällen des Abs. 2 ist die im Abs. 1 bestimmte Gebühr statt der im §. 9 Abs. 2 der Preußischen Gebührenordnung für Notare bestimmten Gebühr zu erheben.

Artikel 17.

Der Artikel 13 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher erhält folgende Fassung:

> Für die Anfertigung des Entwurfes eines Rechtsgeschäfts erhält der Rechtsanwalt acht Zehntheile der für die gerichtliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmten Gebühr.

Artikel 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.
(Zu Artikel 6. d. des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. M	Kapitalwerth. Pf	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. M	Kapitalwerth. Pf	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. M	Kapitalwerth. Pf	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. M	Kapitalwerth. Pf
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,8	48	22	04,8	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

Preußisches Gerichtskostengesetz.

Erster Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§. 2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§. 3. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesammtschuldner.

Die einem Erben oder einem Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

§. 4. Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.

§. 5. Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 6. Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§. 7. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Vorschriften des §. 43 des Gesetzes, vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplanaien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staats-

behörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;

5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;

6. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

7) andere als die in Nr. 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u.s.w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§. 9. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

§. 10. Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, geisteskranken oder geistesschwachen Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden:
   a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Nr. 4 freizulassende Vermögen besitzt.
2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres

Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden.

3. Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrags des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Nr. 2 anzusehen ist.

4. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, für die eine Pflegschaft oder Beistandschaft im Sinne des §. 92 eingeleitet ist. Wird die Angabe des Vermögens von dem Inhaber der elterlichen Gewalt verweigert, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Gewalthabers sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Nr. 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Nr. 2 sofort zu erheben.

§. 11. Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§. 12. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zuläßig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 13. Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird, bezüglich der Kosten, welche von den im §. 10 bezeichneten Personen zu entrichten sind, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendigt wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§. 14. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebührrn und Auslagen entstanden sind.

§. 15. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§. 16. Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grundbuch, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zuläßig.

§. 17. Ein nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§. 118 Abs. 2) für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armuth zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 807 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§. 18. Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§. 19. In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§. 20. Für die Werthberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§. 21. 1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuche (§. 65) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§. 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24 Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugrechts.

6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Nr. 5 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§. 22. Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf

der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für d Beurkundung des Pachtvertrags entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§. 23. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§. 24. Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforde. chen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthangabe, durch unrichtige Werthangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§. 25. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§. 26. Die Entscheidungen über Werthfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§. 27. Gegen die in den §§. 24 bis 26 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 550, 551 der Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 28. Soweit die Aenderung einer Werth- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.

§. 29. Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebuug von Stempeln unterworfen.

§. 30. Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§. 1, 2, 7 Abs. 1, 8, 12, 13, 16 Abs. 2, 19 bis 23 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit

der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelabgaben oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§. 31. Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn Verfügungen von Todeswegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Uebergabe einer Schrift errichtet werden, hinsichtlich des für Testamente und andere Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

§. 32. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1000, 2000 Mark bestimmt sind (§§. 92, 96), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§. 33. Die Gebühren für gerichtliche Urkunden werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1)	bis 20 Mark einschließlich			. . . .			0,40	Mark,
2)	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich	0,70	„
3)	„ „ „	60	„	120	„	„	1,20	„
4)	„ „ „	120	„	200	„	„	1,80	„
5)	„ „ „	200	„	300	„	„	2,40	„
6)	„ „ „	300	„	450	„	„	3	„
7)	„ „ „	450	„	650	„	„	3,60	„
8)	„ „ „	650	„	900	„	„	4,20	„
9)	„ „ „	900	„	1 200	„	„	5	„
10)	„ „ „	1 200	„	1 600	„	„	6	„
11)	„ „ „	1 600	„	2 100	„	„	7	„
12)	„ „ „	2 100	„	2 700	„	„	8	„
13)	„ „ „	2 700	„	3 400	„	„	9	„
14)	„ „ „	3 400	„	4 300	„	„	10	„
15)	„ „ „	4 300	„	5 400	„	„	11	„
16)	„ „ „	5 400	„	6 700	„	„	12	„
17)	„ „ „	6 700	„	8 200	„	„	13	„

18)	von	mehr	als	8 200	bis	10 000	Mark	einschließlich	14	Mark
19)	"	"	"	10 000	"	12 000	"	"	15	"
20)	"	"	"	12 000	"	14 000	"	"	16	"
21)	"	"	"	14 000	"	16 000	"	"	17	"
22)	"	"	"	16 000	"	18 000	"	"	18	"
23)	"	"	"	18 000	"	20 000	"	"	19	"
24)	"	"	"	20 000	"	22 000	"	"	20	"
25)	"	"	"	22 000	"	24 000	"	"	21	"
26)	"	"	"	24 000	"	26 000	"	"	22	"
27)	"	"	"	26 000	"	28 000	"	"	23	"
28)	"	"	"	28 000	"	30 000	"	"	24	"
29)	"	"	"	30 000	"	35 000	"	"	26	"
30)	"	"	"	35 000	"	40 000	"	"	28	"
31)	"	"	"	40 000	"	50 000	"	"	30	"
32)	"	"	"	50 000	"	60 000	"	"	32	"
33)	"	"	"	60 000	"	70 000	"	"	34	"
34)	"	"	"	70 000	"	80 000	"	"	36	"
35)	"	"	"	80 000	"	90 000	"	"	38	"
36)	"	"	"	90 000	"	100 000	"	"	40	"

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§. 34. Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§. 35. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

§. 36. Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags findet die Vorschrift des §. 38 Nr. 1 bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen Anwendung.

§. 37. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäft im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§. 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§. 38. Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
4. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags.

§. 39. Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theiles und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des §. 23 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§. 38 Nr. 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des §. 23 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des §. 23 entsprechende Anwendung.

§. 40. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§. 34 bis 38 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theil dem Satze des §. 34, zum Theil dem des §. 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrags ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§. 41. Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§. 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§. 42. Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehntheile und, wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, vier Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bleiben auch die im §. 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und im §. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetz-Samml. S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die im Abs. 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§. 43. Zwei Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach §. 27 der Grundbuchordnung oder nach §. 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach §. 58 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung;
4. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§. 34, 38, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§. 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

§. 44. Für die Errichtung eines Erbvertrags vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des §. 40 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des §. 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§. 55. Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§. 46. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

Die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung wird auch für die gerichtliche Verfügung erhoben, durch welche nach Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Versteigerung einer Ortsbehörde aufgetragen wird.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder andere Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

§. 47. Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und

von Holz auf dem Stamme sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage		bis zu 100 Mark	5 vom Hundert,		
„ „ „	über 100 Mark	bis 300 „	3	„	„
„ „ „ „	300 „	„ 1 000 „	2	„	„
„ „ „ „	1 000 „	„ 5 000 „	1	„	„
„ „ „ „	5 000 „	. . . .	½	„	„

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§. 48. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Herganges bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Herganges bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des §. 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§. 49. Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§. 81 Abs. 2), und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;
5. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis	50 Mark	einschließlich	1	Mark,
„ „ „ „	100 „	„	2	„
„ „ „ „	300 „	„	3	„
„ „ „ „	1000 „	„	4	„
„ „ „ „	5000 „	„	5	„
„ „ „ über	5000 „	. . . . . .	6	„ .

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Abs. 2, 3 zu berechnende Gebühr die im Abs. 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§. 50. Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der

Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei	einem	Werthe	bis	50	Mark	einschließlich	0,50	Mark,
"	"	"	"	100	"	"	1	"
"	"	"	"	300	"	"	2	"
"	"	"	"	1000	"	"	3	"
"	"	"	"	5000	"	"	4	"
"	"	"	über	5000	"	....	5	"

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Säße, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Die im Abs. 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die im Abs. 1 bezeichneten Säße.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§. 51. Für die Beglaubigung von Abschriften werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Ertheilung auszugweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§. 52. Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

§. 53. Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§. 47, 49 Abs. 2, 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die im §. 116 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§. 54. Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§. 55. Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Viertheil erhöht, wenn sich ein Betheiligter in fremder Sprache erklärt.

Die Gebührenerhöhung sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Betheiligten zur Last, welcher die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in fremder Sprache veranlaßt hat.

§. 56. Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben. Der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere

Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben. Im Uebrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriftrn die Vorschriften des §. 114 Abs. 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§. 57. In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

	bei einem Werthe des Gegenstandes							nach dem Satze A.		nach dem Satze B.	
1)	bis 20 Mark einschließlich							0,40	Mark,	0,20	Mark,
2)	von	mehr	als	20	bis	60	Mark einschließlich	0,70	„	0,40	„
3)	„	„	„	60	„	120	„ „	1	„	0,60	„
4)	„	„	„	120	„	200	„ „	1,60	„	1	„
5)	„	„	„	200	„	300	„ „	2	„	1,40	„
6)	„	„	„	300	„	450	„ „	2,60	„	1,90	„
7)	„	„	„	450	„	650	„ „	3,20	„	2,40	„
8)	„	„	„	650	„	900	„ „	4	„	2,90	„
9)	„	„	„	900	„	1 200	„ „	4,80	„	3,40	„
10)	„	„	„	1 200	„	1 600	„ „	6	„	4	„
11)	„	„	„	1 600	„	2 100	„ „	7,20	„	4,60	„
12)	„	„	„	2 100	„	2 700	„ „	8,40	„	5,40	„
13)	„	„	„	2 700	„	3 400	„ „	9,60	„	6,20	„
14)	„	„	„	3 400	„	4 300	„ „	11	„	7,20	„
15)	„	„	„	4 300	„	5 400	„ „	12,60	„	8,20	„
16)	„	„	„	5 400	„	6 700	„ „	14,40	„	9,40	„
17)	„	„	„	6 700	„	8 200	„ „	16,20	„	10,60	„
18)	„	„	„	8 200	„	10 000	„ „	18	„	12	„
19)	„	„	„	10 000	„	12 000	„ „	20,40	„	13,80	„
20)	„	„	„	12 000	„	14 000	„ „	22,80	„	15,60	„
21)	„	„	„	14 000	„	16 000	„ „	25,20	„	17,40	„
22)	„	„	„	16 000	„	18 000	„ „	27,60	„	19,20	„
23)	„	„	„	18 000	„	20 000	„ „	30	„	21	„
24)	„	„	„	20 000	„	22 000	„ „	32,40	„	22,80	„
25)	„	„	„	22 000	„	24 000	„ „	34,80	„	24,60	„
26)	„	„	„	24 000	„	26 000	„ „	37,20	„	26,40	„
27)	„	„	„	26 000	„	28 000	„ „	39,60	„	28,20	„
28)	„	„	„	28 000	„	30 000	„ „	42	„	30	„
29)	„	„	„	30 000	„	35 000	„ „	47	„	34	„
30)	„	„	„	35 000	„	40 000	„ „	52	„	38	„
31)	„	„	„	40 000	„	50 000	„ „	60	„	45	„
32)	„	„	„	50 000	„	60 000	„ „	66	„	51	„
33)	„	„	„	60 000	„	70 000	„ „	72	„	57	„
34)	„	„	„	70 000	„	80 000	„ „	78	„	63	„
35)	„	„	„	80 000	„	90 000	„ „	84	„	69	„
36)	„	„	„	90 000	„	100 000	„ „	90	„	75	„

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§. 58. 1. Für die Eintragung des Eigenthümers, einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrags auf Eintragung sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerths und der Feuerversicherungssumme sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt, wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrags oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3. Wenn nach §. 90 der Grundbuchordnung ein Eigenthumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet, wird der Gebührensatz A erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.

5. Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gericht erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrags stattgefunden hat.

6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtsweg entschieden.

§. 59. Für jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben. Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigenthumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigenthümers verbundenen Vermögensmasse und die nach §. 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§. 60. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§. 61. Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Gebührenfrei ist die nach §. 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach §. 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

§. 62. Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§. 58 bis 61) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerths, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grund-

stück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen, werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes findet die Vorschrift des §. 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 63. Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§. 64. Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§. 59, 60, 62 63 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden.

Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts, die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen, nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

§. 65. Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme für die Gebührenberechnung maßgebend; soweit nach §. 64 Abs. 1 nur fünf Zehntheile der Gebühr zu erheben sind, ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§. 66. 1. Für die Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs werden vier Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr, für die Ertheilung eines neuen Briefes, einschließlich des über die Ertheilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche sowie für die Herstellung eines Theilbriefs zwei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 64, 65 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts ertheilt wird, und zwei Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblatts betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung im §. 64 Abs. 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§. 67. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß §. 235 a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung, einschließlich des vorläufigen Vermerkes des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte

geführten Gewerkenbuch auf einen neuen Erwerber, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird der Gebührensatz B erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kurscheinen eingetragenen Pfandrechten sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche,

§. 68. Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des §. 62 und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes, der Satz des §. 60. Die Eintragung des in Folge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigenthumswechsels in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche erfolgt gebührenfrei.

Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigenthümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger und, wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§. 69. Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kurscheine bestimmten Stempel erhoben.

§. 70. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§. 71. Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblatts auf dem Blatte des Grundbuchs sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§. 72. Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§. 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.

   Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;
   b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1 a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
      die im §. 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark

an die ferneren Werthklassen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu zahlen;

b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1 a;

4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b.

§. 73. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der im §. 72 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Nr. 3 a des §. 72 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1 a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach §. 72 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 74. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehntheil der im §. 72 unter 1 a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark, zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des §. 51 Anwendung.

§. 75. Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlungen vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§. 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
6. für das Löschungsverfahren nach §. 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§. 76. Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

a) für alle Eintragungen, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen, der Gebührensatz B des §. 57;

b) für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache des Satzes zu a;

c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

Die Vorschriften der §§. 73 Abs. 2, 74, 75 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im §. 74 erwähnten Satzes 1 a des §. 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§. 77. Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird der nach §. 33 Abs. 1 zu berechnende Gebührensatz B des §. 57 erhoben.

Die Vorschriften der §§. 74, 75 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im §. 74 erwähnten Satzes 1 a des §. 72 der im Abs. 1 bestimmte Satz tritt.

§. 78. Für die Eintragungen in das Schiffsregister, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung, fünf Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes A;
2. für die Eintragung von Veränderungen, einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerkes auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Ertheilung des Schiffscertifikats oder des Schiffsbriefs ist der im §. 66 Nr. 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffscertifikat oder dem Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrags zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§. 79. Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.

§. 80. Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des §. 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§. 81. Für die Ertheilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird der im §. 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§. 83) oder einem Erbtheilungsverfahren (§. 86) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die im §. 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheil an dem Nachlasse zu berechnen.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, drei Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird

über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben ertheilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Abs. 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§. 82. Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gericht aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

§. 83. Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der im §. 57 bestimmte Gebührensatz B erhoben.

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die im §. 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 84. Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach §. 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und bei der Nachlaßverwaltung ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im §. 83 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

§. 85. Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die im §. 81 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 86. Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr

des Abs. 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des §. 35 Anwendung.

Auf die in den Abs. 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des §. 55 entsprechende Anwendung.

§. 87. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so wird ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesammtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

Das Gericht kann, wenn der im Artikel 21 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amtswegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen, die Gebühr beträgt ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, kann aber vom Gerichte bis auf zwei Hunderttheile dieser Sätze herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt.

§. 88. Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§. 89. Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungeids werden fünf Zehntheile des im §. 57 bestimmten Gebührensatzes B. erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§. 90. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§. 91. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§. 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist nach dem Werthe des Gegenstandes die im §. 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des §. 92 Anwendung finden.

§. 92. 1. Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

§. 93. Bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesammtbetrag der nach dem §. 91 und dem §. 92 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach §. 92 Nr. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

§. 94. Drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach §. 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§. 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des §. 92 Nr. 2 erhoben.

§. 95. Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften neben den in den §§. 91, 92 bestimmten Gebühren nur die im

§. 94 bestimmten Gebühren, baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) bleibt unberührt.

Siebenter Abschnitt.

Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§. 96. 1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§. 92 Nr. 3) drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Nr. 1 bestimmten Gebühr von je 1000 Mark des Vermögens (§. 92 Nr. 3) erhoben

bis 10 000 Mark	1,50 Mark
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark . . .	1,00 „
„ „ „ „ 50 000 „	0,50 „

Von dem Mehrbetrag über 50 000 Mark werden von je 2 000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 97. Neben den im §. 96 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§. 98. Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung, werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 99. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§. 100. Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die im §. 33 bestimmte Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn die Stiftungsurkunde von dem genehmigenden Gericht aufgenommen ist.

§. 101. Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen sowie für die Bestellung eines Dispacheurs oder eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Werthes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 102. Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Betheiligten für die Kosten als Gesammtschuldner.

§. 103. In dem nach den §§. 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach §. 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach §. 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

§. 104. Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichskostengesetzes erhoben.

§. 105. In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz.-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 106. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

§. 107. In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§. 108. Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.

§. 109. 1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich der-

jenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach §. 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaats zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der im §. 27 bezeichneten Art, finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 Mark, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 Mark nicht übersteigen darf. Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.

§. 110. Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des §. 51 Anwendung.

Soweit für die Ertheilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, wird neben den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel erhoben.

§. 111. Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

§. 112. Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden. Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit,

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§. 113. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§. 116);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;

8. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
9. die Haftkosten.

§. 114. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§. 115. 1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die im §. 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Andern zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die im §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Verhinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 116. Für die von einer Partei beantragte Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäfts aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§. 117. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15000 Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

§. 118. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 115 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Theiles Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den im §. 10 Nr. 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.

§. 120. Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des §. 119 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§. 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung.

Die Vorschriften des §. 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, (Gesetz-Samml. S. 59) bleiben unberührt.

§. 121. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, (Gesetz-Samml. S. 222) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878, auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des §. 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.
3. Ist nach §. 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§. 122. Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehntheil der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesammtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von

diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesammtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§. 123. In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.

§. 124. Zwei Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation berechnet. Bei Gegenständen, welche der Grundsteuer oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Werth auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. In den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des nach der Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Werthes der Steueranschlag maßgebend.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehntheil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer theilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die im Abs. 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§. 125. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehntheile,
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehntheile;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehntheil,
4. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Bei Gegenständen von mehr als 100 000 Mark steigen die ferneren Werthklassen um je 3000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehntheil der bezeichneten Gebühr erhoben (§. 8 a. a. O.).

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Betheiligten abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet nach §. 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach §. 143 desselben Gesetzes ein Vertheilungsverfahren nach der Zustellung der Bestimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginne des Vertheilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesammtbetrag die nach Nr. 4 von dem Gesammterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

§. 126. Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag ertheilt worden ist, wird das Zweifache der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Daneben wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben. In den Hohenzollernschen Landen wird bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers von diesem die im Artikel 2 §. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 235) bestimmte Abgabe erhoben.

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft findet bei der Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben die Vorschrift im Abs. 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) Anwendung.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§. 127. Die nach den §§. 125, 126 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag ertheilt ist.

Erreicht das Gebot nicht zwei Drittheile des Werthes des Gegenstandes, so treten diese zwei Drittheile bei Berechnung der nach §. 125 Nr. 1, 2, 3 und §. 126 zu erhebenden Gebühren an Stelle des Gebots. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die nach §. 125 zu erhebenden Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften des §. 124 Abs. 1 Satz 3, 4 Anwendung.

Sind nach §. 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§. 128. Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im §. 125 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die im §. 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§. 129. Die im §. 125 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag ertheilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendigt ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§. 130. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Vertheilung gelangt, mindestens jedoch nach dem Betrage des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerths. In den Hohenzollernschen Landen tritt an Stelle des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths der Betrag von vier Prozent des Steueranschlags.

§. 131. Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§. 132. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers und der Eintragung der Sicherungshypothek oder des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher.

§. 133. Zur Zahlung der im §. 124 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im §. 126 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben ist der Ersteher verpflichtet. Für die nach den §§. 125, 130 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

§. 134. Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden sechs Zehntheile und, wenn

die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesammtwerthe der Bestandtheile der Bahneinheit berechnet.

§. 135. Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

§. 136. Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Schuldner derselben ist der Antragsteller.

Bei dem Erlasse der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse finden diese Beschränkungen nicht Anwendung, in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung ertheilenden Beschlusses.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§. 137. Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die nach dem 25. Juni 1895 erlassenen Vorschriften über das Kostenwesen.

§. 138. Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§. 139. Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§. 140. Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§. 141. Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 113 dieses Gesetzes oder nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrags im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§. 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§. 142. Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, (Gesetz-Samml. S. 235) zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des §. 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§. 2, 4 oder 5 im Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§. 8, 12, 13, 16 Abs. 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

§. 143. Dieses Gesetz tritt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Be-

trag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rechnungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.

Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Vorschriften der §§. 12 bis 17, 24 bis 28 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften im Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§. 144. Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch §. 137 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§. 145. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§. 146. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Preußisches Gesetz,

enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

Erster Abschnitt.

Gebühren der Rechtsanwälte.

Artikel 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung findet;
2. in den nach dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) zu behandelnden Strafsachen;
3. im Verwaltungsstreitverfahren;
4. im Verfahren vor dem Bundesamte für das Heimathwesen;
5. in dem Rechtsmittelverfahren, betreffend die Veranlagung von Staatssteuern;
6. im Verwaltungsstrafverfahren;
7. im Disziplinarverfahren.

Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verwaltungsstrafverfahren dem Vorverfahren, das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

Artikel 3.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im §. 9 der Deutschen Gebührenordnung bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10000 bis 20000 Mark die Werthsklassen um je 2500 Mark und die Gebühren um je 4 Mark und von 20000 Mark an die Ge-

bühren um je 5 Mark und die Werthsklassen bis 100 000 Mark um je 5 000 Mark, bis 300 000 Mark um je 10 000 Mark, bis 1 Million Mark um je 25 000 Mark und darüber hinaus um je 50 000 Mark steigen.

Artikel 4.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens;
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§. 9 Nr. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruche bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Betheiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens oder des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

Artikel 5.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehntheile der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der miteinzuziehenden Zinsen geringer als der Werth der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Abs. 2 bestimmte Gebühr.

Artikel 6.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des Artikel 4 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Betheiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Werth der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

Artikel 7.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr. Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr für die Vertretung in der Versammlung der Bahnpfandgläubiger.

Auf die Werthberechnung finden die Vorschriften des Artikel 4 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

Hat der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm die im §. 9 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Gebühr zu, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

Artikel 9.

Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehntheil der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zusteht.

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den Artikeln 11, 15 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

Artikel 10.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehntheile der vollen Gebühr.

Der Gesammtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 11.

Ein Zehntheil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den Artikeln 8 bis 10 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Ertheilung eines Rathes sowie für eine Besprechung.

Artikel 12.

Der Gesammtbetrag der in einer Angelegenheit nach den Artikeln 8, 9, 11 anzusetzenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 13.

Auf die Anfertigung des Entwurfes eines Rechtsgeschäfts und die Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Werthpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, finden die für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfes kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach §. 26 der Gebührenordnung für Notare zulässig ist.

Die Vorschriften der §§. 19 bis 25 der Gebührenordnung für Notare finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

Artikel 14.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 6, 8, 10 bis 12, 76 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der Artikel 4 bis 14 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Artikel 4 bis 7 finden auch die Vorschriften der §§. 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Deutschen Gebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1, im Artikel 5 Abs. 2 und im Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühren angerechnet.

Artikel 16.

Allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Thätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

Artikel 17.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt ertheilten Aufträge bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel 18.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 19.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Artikel 20.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften der §§. 19 bis 21, 32, 47, 49, 50 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung; soweit verschiedene Gebührensätze für die Thätigkeit des Richters und die des Gerichtsschreibers bestehen, sind die für Gerichtsschreiber geltenden Vorschriften maßgebend.

Außer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften findet auch die Vorschrift des §. 109 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Gebühr im Falle der Zurücknahme bezieht.

Artikel 21.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§. 17 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) beträgt achtzig Pfennig.

Artikel 22.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§. 12 bis 23 der Gebührenordnung und der im §. 24 Nr. 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Die im §. 24 der Deutschen Gebührenordnung vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.

Soweit den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen sind oder in Zukunft übertragen werden, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, erfolgt die Bestimmung durch den Justiz-

minister. Das Gleiche gilt in Ansehung der Gebühren für Zwangsvollstreckungen und Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 24.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

Artikel 25.

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

Artikel 26.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 27.

Aufgehoben werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an:

1. das Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 43);
2. die noch geltenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) mit Ausnahme des §. 42;
3. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 129).

Artikel 28.

Im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bleiben für die Gebühren der Gerichtsvollzieher in einem Verfahren nach der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (Gesetz-Samml. S. 195) die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Gesetz über das Hinterlegungswesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Für die Hinterlegung von
1. Geld,
2. Werthpapieren auf den Inhaber,
3. Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4. Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen für die Bezirke der Amtsgerichte in Arolsen, Corbach und Niederwildungen die Königlich Preußische Regierung in Cassel, für den Bezirk des Amtsgerichts in Pyrmont die Königlich Preußische Regierung in Hannover bestimmt.

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen.

Artikel 2.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Preußischen Staates über.

Artikel 3.

Die Vorschriften des nachstehend abgedruckten ersten Abschnitts der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung, welche sie nach Artikel 84 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, sind mit Ausschluß der §§. 1 bis 3, des §. 5 Abs. 2, des §. 7 und der §§. 34, 35 auch für die aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont stammenden Hinterlegungen maßgebend.

Artikel 4.

Die Vorschriften des nachstehend abgedruckten zweiten und dritten Abschnitts der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der im Artikel 3 bezeichneten Fassung werden in den Fürstenthümern eingeführt.

Artikel 5.

Die bei den Amtsgerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegungsstellen (Artikel 1) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände, sofern sie nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an die Stelle der Gerichte sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung werden nicht berührt:
1. die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2. die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Preußischen Hinterlegungsordnung.

Artikel 6.

Das in den gerichtlichen Depositorien der Amtsgerichte befindliche Geld, sowie die dort befindlichen Werthpapiere (Artikel 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten sind an die Hinterlegungsstelle abzugeben.

Ist nach dem Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Monaten erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Werthzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigenthum des Preußischen Staates über.

Artikel 7.

Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine, den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 der Preußischen Hinterlegungsordnung entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 der Preußischen Hinterlegungsordnung entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder ihr in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Artikel 8.

Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist dem Betheiligten zu ertheilen.

Artikel 9.

Die Preußische Staatskasse kann von einem besser zum Empfange Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Auszahlung oder Herausgabe nach Maßgabe des Inhalts der amtsgerichtlichen Erklärung (Artikel 7 Abs. 1) erfolgt ist.

Artikel 10.

Hat ein Schuldner vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einem der Gerichte der Fürstenthümer Geld, Werthpapiere (Artikel 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, von welchem der hinterlegte Gegenstand an die Hinterlegungsstelle abgeführt ist.

Artikel 11.

Auf die Massen, die von den Gerichten an die im Artikel 1 bestimmten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften der Preußischen Hinterlegungsordnung über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§. 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2. daß an die Stelle der im §. 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei der Abgabe der Masse an sie eingesandten Erklärung tritt.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Preußische Hinterlegungsordnung.

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Hinterlegung:
1. von Geld,
2. von Werthpapieren auf Inhaber,
3. von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4. von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt.

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Siegmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.

§. 2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im §. 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.

§. 3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers. Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 4. Die nach den §§. 1, 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

§. 5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

§. 6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des §. 5 nicht berührt.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

§. 7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.

§. 8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§. 10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages

mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§. 11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§. 12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

§. 13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§. 14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

§. 15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach §. 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

§. 16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§. 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1. der Einsendung des Geldes durch die Post,
2. der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

§. 17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist,
2. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4. eine Abschrift der in Gemäßheit der §§. 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

§. 18. Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 19. In den Fällen des §. 1171 und des §. 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§. 20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

§. 21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des §. 20 Abs. 1 Anwendung.

§. 22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweiß der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§. 23. Der berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

§. 25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffent-

lichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im §. 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

§ 26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des §. 25 und die Vorschrift des §. 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

§. 27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im §. 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

§ 28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§. 29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte zurückzunehmen.

§. 30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des §. 24, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§. 31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des §. 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder Vermögensstücks unter Aufsicht eines

Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2. bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangahme genehmigt,
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;
3. bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

§. 34. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung notariell ertheilt werden.

§. 35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§. 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des §. 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

§. 36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§. 37. (Gestrichen.)

§. 38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 12 bis 18, 20 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

§. 40. Die nach §. 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen, sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt

werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;
2. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

§. 41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im §. 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.

§. 42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§. 43. Die Vorschriften des §. 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

§. 44. Die zum Zwecke der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

§. 45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des §. 42 Anwendung.

§. 46. Die Vorschriften des §. 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§. 47. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§. 47 a bis 51.

§. 47 a. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§. 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

§. 48. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach §. 47 a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

§. 49. Die Anweisung muß außer den in dem §. 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:
1. den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2. den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

§. 50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 52. Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§. 48 bis 51 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§. 53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§. 54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§. 55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des §. 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§. 56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§. 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§. 57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im §. 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, §. 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im §. 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§. 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

§. 58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§. 58a. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:
1. im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 58b. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist: die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

§. 60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§. 61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind;
4. im Falle des §. 58a Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,
   in den Fällen des §. 58a Abs. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgetheilte Ausschlußurtheil,
   in den Fällen des §. 58b Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

§. 62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

§. 63. Die Vorschriften der §§. 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§. 64. Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeschadet der Vorschriften der §§. 58a, 58b, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von 20 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im §. 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

§. 66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§. 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des §. 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§. 68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die

Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§. 69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Zweiter Abschnitt.
Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§. 70. Die im §. 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§. 71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

§. 73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§. 74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   e) die Freilassung des Angeschuldigten;
   f) der Aufschub der Strafvollstreckung.

§. 75. Im Falle des §. 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§. 76 bis 78 zur Anwendung.

§. 76. Die Verwahrung erfolgt:

1. in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2. in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3. in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

§. 77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§. 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

§. 81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§. 82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Monaten erfolgen werde.

§. 83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1. im Falle des §. 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 aufzustellende Erklärung, sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

§. 84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§. 85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§. 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

§. 86. (Gestrichen.)

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§. 87. Für die Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Werthpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

§. 87 a. Die Vorschriften der §§. 12, 14—18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.
2. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§. 88. Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

§. 89. Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Sonnabend den 30. December **1899.**

Verordnung,

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

Artikel 1.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie die Ertheilung der zu einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 22, 23) erfolgt durch den zuständigen Preußischen Minister.

Artikel 2.

In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in erster Instanz das Landesdirektorium zu Arolsen. Für die Stellung des Antrags auf Entziehung der Rechtsfähigkeit ist derjenige Kreisamtmann zuständig, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Artikel 3.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung von Aenderungen der Satzungen eines Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 61, 71) ist das Landesdirektorium zuständig.

Artikel 4.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 80) ist unbeschadet der für Familienstiftungen geltenden Vorschriften des Artikel 1 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Das Gesuch um die Genehmigung ist bei dem Landesdirektor einzureichen.

Artikel 5.

In den Fällen des Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, wenn durch den Beschluß des Vorstandes der Stiftung die Verfassung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll. Sonstige Aenderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In den Fällen des §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung der Landesherr, bei Familienstiftungen der Preußische Justizminister.

Artikel 6.

Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 6 §. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen, rechtsfähigen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die außerhalb Waldeck-Pyrmonts in einem deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, von den zuständigen Preußischen Ministern ertheilt.

Artikel 7.

In den Fällen des §. 525 Abs. 2 und des §. 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer Waldeckischen Behörde obliegt, der Landesdirektor zuständig.

Artikel 8.

Die nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund eingeholter landesherrlicher Ermächtigung von den zuständigen Preußischen Ministern ertheilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungen.

Artikel 9.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1303, 1312, 1322), ertheilt der Preußische Justizminister.

Artikel 10.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehn darf (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Waldeck-Pyrmont begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in Waldeck-Pyrmont geschlossen werden soll, das Amtsgericht Arolsen die Befreiung.

Artikel 11.

Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1316, 1322) ertheilt der Preußische Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§. 46, 47) gestatten.

Artikel 12.

Die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1723) sowie die Befreiung vom dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1744 1745) wird von dem Preußischen Justizminister ertheilt.

Artikel 13.

Das Landesdirektorium wird in den Fällen, in denen es nach den Artikeln 2, 3 dieser Verordnung zur Entscheidung berufen ist, gebildet aus:

1. dem Landesdirektor;
2. dessen Hülfsarbeiter und ständigen Vertreter;
3. dem Kreisamtmanne zu Arolsen.

Ist ein Mitglied verhindert, so wird es durch einen anderen Kreisamtmann vertreten; die Reihenfolge, in welcher die Kreisamtmänner zur Vertretung heranzuziehen sind, wird von dem

Landesdirektor ein für allemal bestimmt. Den Vorsitz führt der Landesdirektor, bei dessen Verhinderung der Hülfsarbeiter und, falls auch dieser verhindert ist, der dem Dienstalter nach älteste Kreisamtmann.

In allen übrigen dem Landesdirektorium übertragenen Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Zusammensetzung sein Bewenden.

Artikel 14.

Auf das Verfahren in den Fällen der Artikel 2, 3 finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung sowie die in den Artikeln 15 bis 26 dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen Anwendung.

Artikel 15.

Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend. In Fällen unverschuldeter Fristversäumniß kann das Landesdirektorium Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Als unabweisbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Die versäumte Rechtshandlung ist unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb 14 Tagen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch die Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Artikel 16.

Der Vorsitzende des Landesdirektoriums beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt in ihrem Namen mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens der Behörde.

Artikel 17.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf das Verfahren vor dem Landesdirektorium entsprechende Anwendung.

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landesdirektors darf kein Grund zu seiner Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet der Preußische Minister des Innern.

Artikel 18.

Der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch §. 43) ist bei dem Landesdirektorium schriftlich einzureichen. Er ist von dem Landesdirektorium dem Vereinsvorstande mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen einer bestimmten Frist eine Gegenerklärung schriftlich einzureichen. Die Gegenerklärung ist dem Antragsteller zuzufertigen.

Artikel 19.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und ihren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Landesdirektorium kann geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftsraume offen gelegt werden.

Artikel 20.

Das Landesdirektorium ertheilt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Das Landesdirektorium kann in den Fällen der §§. 61, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Einspruch ohne mündliche Verhandlung erheben. Geschieht dies, so steht dem Vorstande, unbe-

schadet der Befugniß zur Erhebung des Rekurses (Artikel 24 Abs. 1), das Recht zu, innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Einspruchs auf mündliche Verhandlung vor dem Landesdirektorium (Abs. 1) anzutragen.

Artikel 21.

Zu den mündlichen Verhandlungen werden die Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch in der Sache verhandelt und entschieden werden würde. Sie können in der mündlichen Verhandlung in Begleitung eines Beistandes erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 22.

Auf die mündliche Verhandlung vor dem Landesdirektorium finden die Vorschriften der §§. 170, 173 bis 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die in der Anlage abgedruckten Vorschriften des §. 68 Abs. 2, 3, des §. 71, des §. 72 Abs. 3, 4, des §. 73 Abs. 1, 2 und des §. 75 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), auf die Erhebung und Würdigung von Beweisen die in der Anlage abgedruckten Vorschriften der §§. 76 bis 79 des zuletzt genannten Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Falle des §. 78 Abs. 2 die Beschwerde an den Preußischen Minister des Innern geht und eine weitere Beschwerde nicht stattfindet.

Artikel 23.

Die Entscheidungen des Landesdirektoriums werden, abgesehen von dem Falle des Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschrift des §. 174 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung verkündet.

Sämmtliche Entscheidungen erster und zweiter Instanz sind schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und den Betheiligten zuzustellen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so genügt es, wenn Ladungen oder sonstige Zustellungen an eine von ihnen erfolgen.

Artikel 24.

Gegen die Entscheidungen des Landesdirektoriums steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses an den Preußischen Minister des Innern zu. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung bei dem Landesdirektor schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen. Dieser theilt im Falle des Artikel 2 die Rekursschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist mit. Er überreicht die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Preußischen Minister des Innern. Letzterem steht, abgesehen von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst, das Recht zu, unter Aufhebung der Entscheidung erster Instanz die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesdirektorium zurückzuweisen.

Die Einlegung des Rekurses hat in den Fällen des Artikel 2 aufschiebende Wirkung.

Artikel 25.

Wird der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins abgewiesen, oder der gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erhobene Einspruch aufgehoben, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

Wird auf Entziehung der Rechtsfähigkeit erkannt oder ein Einspruch auf Grund mündlicher Verhandlung erhoben oder aufrecht erhalten oder in der Rekursinstanz bestätigt, so sind die Gebühren und baaren Auslagen des Verfahrens dem Vereine zur Last zu legen.

Eine Erstattung der den Betheiligten erwachsenen Kosten findet nicht statt.

In den Entscheidungen der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Art ist der Werth des Streitgegenstandes festzusetzen und eine Bestimmung über die Kostentragung zu treffen. Die Entscheidung über den Werth des Streitgegenstandes und über die Kostentragung kann nur in derselben Weise wie die Entscheidung in der Hauptsache und nur gleichzeitig mit ihr angefochten werden.

An Gebühren kommt für jede Instanz ein Pauschquantum zur Hebung, für dessen Berechnung der Preußische Minister des Innern einen Tarif aufstellt.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch das Landesdirektorium. Gegen den Beschluß des Landesdirektoriums findet die Beschwerde an den Preußischen Minister des Innern statt.

Artikel 26.

Die Beitreibung von Geldbeträgen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landesdirektor. Gegen die Verfügungen des Landesdirektors findet die Beschwerde an den Preußischen Minister des Innern statt.

Artikel 27.

Soll eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch aufgelöst werden, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Artikel 2, 13 bis 19, des Artikel 20 Abs. 1 und der Artikel 21 bis 26 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 28.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gf. v. Posadowsky.
Gf. Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Anlage.

Auszug
aus dem Preußischen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195).

§. 68 Abs. 2, 3.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§. 71.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 72. Abs. 3, 4.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 73. Abs. 1, 2.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

§. 75.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 76.

Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 77.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls

durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 78.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 79.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

Verordnung,
betreffend das Grundbuchwesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 sowie auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der §§. 2, 86, 87, 90, 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten. Das Gleiche gilt von den Waldeck-Pyrmontischen Domänen; den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses steht ein Antragsrecht nicht zu.

Artikel 2.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Grundsteuerbücher.

Artikel 3.

Für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die in der Anlage bezeichneten Grundstücke. Die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

Artikel 4.

Für die übrigen Bezirke bestimmt sich das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7), soweit nicht in den Artikeln 5 bis 13 Aenderungen vorgesehen sind.

Artikel 5.

Soweit in dem Gesetze vom 25. Januar 1881 auf die Bestimmungen der dadurch eingeführten Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des zugehörigen Einführungsgesetzes, und der Grundbuchordnung sowie die entsprechenden zur Ausführung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

Artikel 6.

Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, verliert nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Januar 1881 sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten. Im Uebrigen erleidet er den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Der Wiederholung einer vor der Verkündigung dieser Verordnung erfolgten Bekanntmachung der Ausschlußfrist bedarf es nicht.

Artikel 7.

In den Fällen, in denen nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 eine Vormerkung einzutragen ist, wird ein Widerspruch eingetragen.

Artikel 8.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Artikel 9.

Ist nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 auf Grund einer Anmeldung weder das angemeldete Recht noch eine Vormerkung einzutragen, so hat der Anmeldende dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage zur Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls das Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchblattes die Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Anmeldenden ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Anmeldende zu tragen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein angemeldetes Recht nicht in vollem Umfange nach Maßgabe der Anmeldung eingetragen wird.

Artikel 10.

Soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, muß bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eintragung auf Grund der Ersitzung erfolgen soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als vor der Verkündigung dieser Verordnung der Beginn der Abschlußfrist schon bestimmt ist.

Artikel 11.

Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 wegen eines Streites um das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen; ebenso bestimmt sich nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeschränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigenthumsbeschränkung einzutragen ist.

Artikel 12.

Wird für eine in das Grundbuch aufzunehmende Hypothek die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht beantragt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.

Artikel 13.

Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers in der Beilage zum Regierungs-Blatte bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Regierungs-Blattes ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Januar 1881 findet nicht mehr statt.

Artikel 14.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorschriften der Artikel 4 bis 12 entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlußfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Artikel 15.

Für die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht zuständig, welches nach der bezeichneten Zeit als Grundbuchamt zuständig sein wird.

Artikel 16.

Die Vorschrift des §. 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Familienfideikommisse gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. December 1899.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Anlage.

Verzeichniß

der Bezirke, für die das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen ist.

I. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Arolsen mit Ausnahme:
a. der Grundbuchbezirke Mengeringhausen und Helsen;
b. folgende Grundstücke,
1. aus dem Grundbuchbezirke Rhoden:
Artikel 779 der Mutterrolle Flur 4 Nr. 552;
2. aus dem Grundbuchbezirke Landau:
Artikel 314 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 956;
3. aus dem Grundbuchbezirke Schmillinghausen:
Artikel 187 der Mutterrolle Flur 6 Nr. 650/50;
4. aus dem Grundbuchbezirke Wrexen:
Artikel 59 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 29;
Artikel 61 der Mutterrolle Flur 6 Nr. 198;
Artikel 348 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 174;

II. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Niederwildungen mit Ausnahme:
a. des Grundbuchbezirkes Braunau;
b. folgender Grundstücke
1. aus dem Grundbuchbezirke Bergheim:
Artikel 109 der Mutterrolle Flur 5 Nr. 334, 335, 340, 342;
2. aus dem Grundbuchbezirke Altwildungen:
Artikel 61 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 304.

III. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Corbach mit Ausnahme:
a. des Grundbuchbezirkes Rhena;
b. folgender Grundstücke
1. aus dem Grundbuchbezirke Neukirchen:
Artikel 93 der Mutterrolle Flur 3 Nr. 465;
2. aus dem Grundbuchbezirke Schweinsbühl:
Artikel 58 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 28, 29, 30; Flur 2 Nr. 35, 103; Flur 4 Nr. 42, 43; Flur 5 Nr. 38, 44, 53;
3. aus dem Grundbuchbezirke Berndorf:
Artikel 35 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 332, 333, 334, 335, 336, 337; Flur 2 Nr. 16, 17; Flur 3 Nr. 13; Flur 7 Nr. 55, 60, 65; Flur 10 Nr. 26;
4. aus dem Grundbuchbezirke Corbach:
Artikel 156 der Mutterrolle Flur 4 Nr. 36; Flur 50 Nr. 14, 25;
Artikel 185 dor Mutterrolle Flur 1 Nr. 1579, 1580;
Artikel 378 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 1639, 1640, 1641; Flur 36 Nr. 15, 17, 19, 20; Flur 38 Nr. 3, 8; Flur 49 Nr. 13, 18, 19, 48, 61, 62, 111/42, 112/42, 118/49, 119/49, 121/67, 147/11 a; Flur 50 Nr. 9; Flur 51 Nr. 82, 83, 84, 85, 86, 87;
Artikel 523 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 405, 862, 863;
Artikel 828 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 624, 817, 818, 819, 820; Flur 3 Nr. 5, 6;
Artikel 870 Flur 1 Nr. 729, 1178, 1179;
Artikel 968 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 807, 810, 811, 1981/812, 1982/818, 1987/828; Flur 3 Nr. 34/8; Flur 33 Nr. 23; Flur 40 Nr. 25; Flur 43 Nr. 25, 26; Flur 46 Nr. 6, 7; Flur 48 Nr. 14, 15;
Artikel 970 der Mutterrolle Flur 40 Nr. 35; Flur 43 Nr. 25, 26.

IV. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Pyrmont mit Ausnahme folgender Grundstücke:

1. aus dem Grundbuchbezirke Neersen:

Artikel 107 der Mutterrolle Flur 4 Nr. $^{182}/_{1}$, $^{183}/_{1}$, $^{184}/_{1}$;

2. aus dem Grundbuchbezirke Großenberg:

Artikel 1 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 153, 154, 155;

3. aus dem Grundbuchbezirke Holzhausen:

Artikel 57 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 266;

Artikel 257 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 169.



